Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze und Verfassungen, von Justitz-Sachen

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, 1755

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0001
DFG

Kl. c. 116. 1–4.
Kl. 116. 1–4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0002
DFG

4.

Sammlung

einiger

Mecklenburgischen

Landes-Gesetze

und

Verfassungen,

von

Justiz-Sachen.

Schwerin,
gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker,
Anno 1755.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0005
DFG

Die

Fortsetzung dieser Sammlung

von

Kirchen- Rechts- und Gerichts-Sachen,

nicht weniger

Policey- Amts- Cammer- Kriegs- und sonderbahren

Verfassungen,

ist Stückweise zu bekommen.

Kayserlich Privilegium
de non Appellando.

WIr Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Speyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburch und zu Görtz, Landgraf in Elsaß: Herr auf der Windischen Marck, zu Portenow und Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermännlichen, daß Uns der Hochgebohrner Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. Unser lieber Oheimb und Fürst, für sich,

und in Vormundschafft der auch Hochgebohrnen Gustaph Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. Unsers lieben Oheims und Fürstens, in glaubwürdigen Schein fürbringen und zu erkennen geben lassen, ein Confirmations- und Bestätigungs-Brief über Jahr anererbet, und von weyland Unserm geliebten Herrn Vettern und Vorfahrn am Reich Kayser Maximiliano dem Andern, den 26 Februario 1569. Ihren Vetter und Vorfahren Weyland Johanns Albrechten, und Ulrichen Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg gegebenes Privilegium de non Appellando, welchen Unser vielgeehrter Herr Vater und Vorfahrn am Reich, Kayser Ferdinandt der Ander Glorwürdigsten Andenckens, als damahls regierender Römischer Kayser Ihren L. Ldn. hievon unterm dato Wien den 9 Julii des verwichen 1621sten Jahres aus bewegenden Ursachen gnädigst ertheilet, wie auch die darinn begriffene Summa der drey hundert Gülden dahin und solchergestalt extendiret, erweitert, erstrecket und J. J. Ldn. dahin befreyet haben, das in Sachen, welche über Sechshundert Gülden Rheinisch in Müntze nicht antreffen, von den Urtheln, Erkänntnissen, Decreten, so derohalben an J. J. L. Ldn. Land- oder Hof-Gerichten des Fürstenthums Mecklenburg ausgesprochen und eröffnet werden, niemand, wer der auch sey, weder an Unser, noch Unser Nachkommen Kayserliche oder Königliche Cammer-Gerichte, im Heil. Römischen Reiche appelliren, suppliciren, noch reduciren sollen noch mögen in keine Weise, welche Summam dann höchstgedacht Unser geliebter Herr Vater und Vorfahr am Reiche Kayser Ferdinandt der Ander am 23 Octobr. des 1623sten Jahres, aus bewegenden Ursachen bis auf 1000 Fl. Rheinisch extendiret und erhöhet, ferner und mehrers Einhalts obgedachten ertheilten Kayserlich Confirmations- und Bestätigungs- auch erneuerter Extension- und Erweiterungs-Brief, so gebe doch leider die tägliche Erfahrung mehr als zu viel zu erkennen, daß viel Zanckfüchtige Personen und Partheyen, da ihnen gleich ein rechtmäßiges Urthel an J. J. L. Ldn. Cantzeleyen, oder allgemeinen Land- und Hofgerichte, ausgesprochen würde, sich doch an demselben nicht wollen ersättigen lassen, sondern thäten in ihren unbefugten Sachen, zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen Justitien, an unseren Kayserl. Cammer-Gerichte Appellationes einwenden, dadurch die

rechtliche

rechtliche Cognition suspendiret, J. J. L. Ldn. die Hand geschlossen, und den obsiegenden Theilen, mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht verzogen und aufgehalten, hierdurch sie von geringer Sachen wegen, in äußerstes Unvermögen und Verderben gesetzet, auch ihr Urthel, und zu recht erhaltene Sachen aus den Händen zu stellen und niederzulegen gedrungen werden: und Uns darauf unterthänigliche anlangen und bitten lassen, daß Wir J. J. L. Ldn. und Deroselben Unterthanen obbestimmten Unsern Confirmations- und Begnadigungs-Brief, auch die darinn begriffene Summa der eintausend Fl. Rheinisch noch auf eine höhere und sichere Summa zu extendiren und zu erstrecken gnädiglich geruheten. Als haben Wir angesehen solcher obgenannter Unserer lieben Oheim und Fürsten, Hertzog Adolph Friedrichen, und Gustaph Adolphen, zu Mecklenburg Gevettern demüthige ziemliche Bitte, auch die sehr angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienste, so J. J. L. Ldn. Vorfahren, und sie theils selbsten Unsern Vorfahren Römischen Kayserm, Königen, dem Heil. Reiche und Unsern löblichen Ertz-Hause Oesterreich, wie auch Uns, sieder Unserer angetretenen Regierunge, bis dato in mannigfaltige Wege erzeiget, und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinführo wohl erweisen und thun können, sollen und mögen: Und sonderlich damit männiglich zu schleunigen Rechten geholfen, und mit aufzüglichen Appellationen nicht zu Verderben geführet werde, auch darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath rechten Wissen, als jetzt regierender Römischer Kayser, denen gemeldten Unsern lieben Oheimben und Fürsten, diese besondere Gnade gethan, und die in erwehnten Unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Vaters Kayser Ferdinandt des Andern Glorwürdigsten Andenckens, gegebenen Confirmation und Begnadigungs-Brief erlaubet und bewilligete tausend Gülden Rheinischer Müntze noch weiter, als nehmlich auf fünfhundert Gold-Gülden, jeden zu zwey Reichs-Gülden gerechnet, und also in einer Summa auf zwey tausend Gülden Rheinisch, von neuen gnädiglich extendiret, erweitert und erstrecket, auch zugleich auf die J. J. L. Ldn. durch den zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten allgemeinen Frieden-Schluß loco æquivalentis mit zugeeignete Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg absonderlich und ausdrücklich mit dirigiret und gerichtet; Thun auch solches hiemit von Römisch Kayserl. Macht, Voll-

kommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß von hinführo in Ewigkeit niemand, in was Würden, Stand oder Wesens der sey, von keinen Bey- oder End-Urtheilen, Erkänntnissen, oder Decreten, so in J. J. L. Ldn. und dero Nachkommen Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg Cantzeleyen, Land- und Hofgerichten desselben Hertzogthums Mecklenburg, und dessen einverleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg, ausgesprochen und eröffnet würden; In Sachen da die Klage und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gold-Gülden, oder zwey tausend Gülden Rheinisch Haupt-Summa, sondern dieselbige Summa, oder darunter wehrt wäre, desgleichen auch in allen und jeden Sachen in welchen die gemeine Käyserl. Rechte oder die Constitutiones, Observantz und löbliche Gewohnheiten J. J. L. Ldn. Lande keine Appellation verstatten und zulassen, in specie in Schuld-Sachen, allda das Debitum bekanntlich, oder sonsten scheinbahr Liquidum und richtig, ob gleich solche Schuld weit ein mehres als die angeregte privilegirte Summa der ein tausend Gold-Gülden, oder zwey tausend Gülden austrüge, und dann in denen Injurien-Handelungen, in welchen der Verleumdungen, Frevel, Schmach und Schelte-Wort halber Bürgerlich (sintemahl in denjenigen Injurien, welche Criminales seynd, es ohne das seine richtige masse hat, und von denselben, vermöge der Rechte, nicht appelliret werden kann) ad æstimationem geklaget würde, und die billige Aestimation die obbestimte tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden Rheinisch nicht übertreffe, von J. J. L. Ldn. Cantzeleyen, oder dero Land- und Hof-Gerichte, an Unser, oder Unser Nachkommen am Reich, Kayser oder König, Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gerichte im H. il. Römischen Reich, oder wohin das sonsten immer seyn möchte, nicht appelliren, reduciren, oder sonsten einige Klage, Provocations- oder Verzugs-Mittel, wie die Nahmen haben, jetzt oder künfftig erdacht, oder genannt werden mögen, es sey gleich in Unsern Kayserl. Rechten und des Reichs Satzungen exprimiret, oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley Weise noch Wege, sondern dieselbe Urtheile, Erkänntnissen, und Decreta, in allen ihren Einhalt, gantz kräftig, mächtig und gültig seyn, auch stet, fest und unverbrüchlich bleiben, vollenstrecket, und an J. J. L. Ldn. und Dero Nachkommen Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, Cantzelleyen, Land- Hof- und andern Gerichten,

J. J.

J. J. L. Ldn. Lande Mecklenburg, und Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, woselbst die Urtheile, Mandata und Bescheide ergangen, ferner vollenführet, und produciret werden sollen, wie sichs gebühret, von allermännlichen unverhindert. Und ob darüber von einem oder mehr, von einiger Urtheil, oder Bescheide, die nicht über eintausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden Rheinisch, wie obstehet, betreffe, oder in Sachen von welchen die gemeine Kayserl. Rechte, J. J. L. Ldn. Landes-Constitutions, Observantz, und löbliche Gewohnheiten, keine Appellation verstatten und zulassen, in specie in Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbahr Liquidum und richtig, oder in denen obspecificirten Injurien-Handlungen appelliret, suppliciret, reduciret, und sonsten obbesagtermassen geklaget, welchergestalt oder von wem das geschehe, und dieselbe Appellation, Reduction, Supplication, oder einige andere Verzugs- und Provocations-Mittel, ein oder mehr von Unserm oder Unserer Nachkommen am Heil. Römischen Reich, Kayser oder König, Hof- oder Cammer-Gerichte aus Unwissen, oder Vergessenheit angenommen würden, so setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß solches dieser Unserer weitern Begnadunge, Extension, Erstreckung und Freyheit, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbe Appellation, Reduction, Supplicirung, oder obbeschriebener massen einig ander Verzug- oder Provocations-Mittel und was darauf gehandelt, geschlossen, oder fürgenommen würde, gantz krafftloß, untauglich, untüchtig seyn solle. Welches Wir auch alles und jedes, von obberührter Unser Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, und rechtem Wissen, jetzt alsdann und dann als jetzt untauglich erkennen, erklären, aufheben, caßiren und vernichten, in der allerbesten beständigsten Form, Maaße und Weise, als Wir das thun sollen und mögen.

Es sollen auch obgemeldte beyde Unsere Oheimden und Fürsten, Hertzog Adolph Friedrich und Gustaph Adolph, zu Mecklenburg Gevettere, und ihre Nachkommen regierende Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, sich obberührter Unserer Freyheit und Begnadung zu gebrauchen, solche Urthel, die also eintausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden Rheinisch oder darunter, wie oben lautet, betreffen zu vollenziehen, und ferner wie sich nach rechtlicher

cher Ordnung, und löblichen wohlhergebrachten Landes-Gebrauch gebühret, zu handeln, und zu vollenführen völlige Macht und Gewalt haben, und sich die dawider ausgehende Inhibitions-Proceß nicht irren zu lassen, auch dadurch wider Uns, Unsere Nachkommen am Reich, Röm. Kayser und Könige, oder Unser Kayser und Königl. Reichs-Hof-Rath, und Cammer zu Speyer, oder ander Unser Gericht keinesweges mißhandelt haben und sonsten unverhindert allermänniglich, gestalt Wir dann obiges alles von denen Appellationen, so wider die gemeine Rechte, J. J. L. Ldn. Landes-Constitutiones, Observantz, und löblichen Gewohnheiten, von J. J. L. Ldn. Cantzeleyen, oder (*) Dero Land- und Hof-Gerichte fürgenommen werden, daß nehmlich solche Appellationen pro malitiosis, frivolis, & temerariis, und also für unzuläßig gehalten werden, und dawider keine Inhibitiones gelten sollen, ebenfalls und ausdrücklich hiemit verstanden, auch über das dem Judici a quo, wie an sich recht und billig, die Cognition, ob sothanen unrechtmäßigen Appellationen zu deferiren sey oder nicht, hiemit reserviret, und fürbehalten haben wollen. Da auch gleich die Hauptsache über tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Rheinische Gülden werth wäre, so soll doch einen jeden Appellanten, zuvor, und ehe seiner Appellation deferiret wird, aufgeleget werden, den Eyd Calumniæ oder für Gefehrde zu schweren, daß er glaube eine rechtmäßige Sache zu haben, und nicht appellire in Gemüth und Meynung, die Sache durch eine Appellation aufzuhalten, sein Wiederpart an seiner Gerechtigkeit zu verhindern oder zu verlängern, oder einigen weges umzutreiben und auszumutten, sondern in Hoffnung und Zuversicht, besser Recht zu erlangen, als die, in erster Instantz gesprochene Urthel mit sich bringen thäte, und dann auch über das solcher Appellant schuldig seyn solle, genugsame Caution und Versicherung entweder durch untadelhaffte Bürgen, oder gerichtliche Einsetz- und Deponirung einer zulänglich gnugsamen Summen bahren Geldes, oder wie J. J. L. Ldn. Gerichte,

(*) Anstatt des Wörtleins oder, lieset man im Schwerinischen und Güstrowischen Archiv im Original. an Dero Land- und Hof-Gericht ꝛc. Cluv. Beschr. v. Mechl. Part. II. p. 737.

Gerichte, den beschriebenen Rechten und Landes-Gewohnheiten nach, die Caution für gnugsam erkennen mögen, zu thun, wann er der Appellation fällig und verlustig würde, dem Appellanten seine aufgewendete Expensen, Unkosten, und verursachte Schaden zu refundiren. Ehe und bevor nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen, soll der gethanen Appellation (wofern anders dieselbe Sache den Rechten, J. J. L. Ldn. Landes-Constitutionen, Observantz und löblichen Gewohnheiten, und diesem Privilegio nach, zu appelliren zuläßig) nicht deferiret und verhandelt werden. Im Fall auch innerhalb 10 Tagen nicht appelliret, und innerhalb 30 Tagen (a die latæ sententiæ alles anzurechnen) das Juramentum appellationis, und Leistung der Caution obbeschriebener massen, der Appellant würcklich nicht prästiret hätte: er auch, daß er solches zu thun willig, seinem Gegentheil zu sehen und zu hören nicht verkündet hätte, noch durch den Richter a quo daran verhindert worden wäre, so soll die Appellatio deserta, und die Urthel voriger Instantz, zu Kräfften erwachsen seyn, nicht anders denn ob die Sache über ein Tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gulden Rheinisch sich nicht belauffen hätte, und von anfangs alsofort inappellabilis gewesen wäre. Jedoch Uns, und dem Heil. Röm. Reiche an Unsern, und sonsten männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvöigten, Hauptleuten, Vietzthumben, Vöigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonsten allen andern Unsern und des Heil. Römischen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stande oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesen Brief, und wollen, daß sie obgenannten Hertzog Adolph Friederich, Sr. Lbd. Pflege-Sohn Hertzog Gustaph Adolphen, Geveitere zu Mecklenburg, und J. J. L. Ldn. Regierende Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg, und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, bey dieser Unserer Ihnen aus wohl affectionirten Gnaden ertheilten Kayserlichen Freyheit abermahligen Extension, Erweiter- und Erhöhung, geruhlich verbleiben lassen, und hiewieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine

Weise noch Wege, als lieb einen jeden sey, Unser und des Reiches schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Pön, nehmlich einhundert Marck-löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so offt er hiewieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil mehrgemeldten Unsern lieben Oheimben und Fürsten, oder ihren Nachkommen, Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt, mit Unsern Kayserlich anhängenden Insiegel, der gegeben ist in Unser Stadt Wien, den acht und zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und einigen Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehenhundert ein und funfzigsten, Unser Reiche des Römischen im funfzehenden, des Hungarischen im sechs und zwantzigsten, und des Böheimschen im vier und zwantzigsten Jahres.

Ferdinand
Vt.
Ferdinand Graff
Kurtz.
(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

II.

Fürstliches Rescript und Constitution, wie es mit den Appellationibus aus den Cantzeleyen an das Hofgericht soll gehalten werden, de Anno 1654.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich und Gustaff Adolph Gebettere, Hertzogen zu Mecklenburg, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrenveste, Hochgelahrte Vice-Hofgerichts-Präsidenten und Räthe, Liebe Getreue. Wir verhalten Euch

Euch hiemit nicht, was maßen Unsere Erbahre Ritter und Landschafft auf jüngst zu Matchin gehaltenen Landtage, bey Uns, unter andern ihren gravaminibus sonderlich um Erledigung des puncti Appellationis von den Cantzeleyen an das Land- und Hofgericht abermahl unterthänig und inständig angehalten und gebethen.

Und als Wir Uns dann miteinander einer gewissen Meinung und Resolution verglichen, und ermeldter Unser Ritter und Landschafft in Gnaden dahin ertheilet, daß, weil Unsere Landes-Fürst-väterliche Intention eintzig und allein jederzeit dahin gegangen, und noch gerichtet ist, daß Gericht und Gerechtigkeit einem jeden unpartheilich und unverlängt administriret: den böß- und frevelhafften appellationibus gewehret: und den Nothleydenden in ihren gerechten Sachen desto eher und besser geholffen, und dieselbe von langwierigen Geldfressenden Processen befreyet werden mögen. Wir demnach allen Appellationibus von den Cantzeleyen an das Hof-Gerichte ihren starcken Lauf lassen wollen, und hingegen der Appellant sowohl als sein Advocatus in der Persohn zu erscheinen, und das Juramentum Appellationis würcklich abzulegen, und darnebst genungsahme Caution und Versicherung, daß auf den fall, da er der Appellation fällig erkannt würde, er der Urtheil, davon er appelliret, ein Gnügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden und angewandte Expensen hinwieder erstatten wolle, zu thun und zu prästiren. Und dann in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzeley-Gerichte pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, ein gewisses Lege-Gelt, und zwar von Einhundert Gulden Fünf, und von Tausend funfftzig, und so fortan. (*) Von Sachen aber so keine Geld-Summen seyn, sondern Geldes werth, und darin de jure alicujus und sonsten gestritten wird, betreffen, nach des Richters billigmäßigen Aestimir- und Ermäßigung eine gewisse Summam nach jetzt-erwehntem Anschlag, (Jedoch wann das Lege-Geld über ein hundert Gülden sich beläufft, und der Appellant zu bahren Gelde so bald nicht

(*) Die Bestellung der Caution und Erlegung der Succumbentz, oder Lege-Gelder, da sie in folgender Constitution restingiret, haben Ihr. Käyserl. Majest. in Resolut. Cæsar. vom 2 May 1738. §. 2. wieder zu observiren geboten.

gelangen könnte, es ihm zu einer genughafften Caution, solch Lege-Geld, innerhalb 3 Monath ohne eintzige Exception in die Cantzeley unfehlbahr zu erlegen, gelassen werden solle) in unser Cantzeleyen zu deponiren, und nieder zu legen schuldig seyn solle, so ihm hernach, da er obsieget, alsbald restituiret werden, oder im fall er succumbiret, oder der Sachen verlustig erkläret wird, unserm Fisco, loco pœnæ temere litigantis heimfallen sollen; In Hofnung und durch dieses Mittel, jedoch salvo illæso nostro Cæsareo Privilegio und auf eine zeitlang zu versuchen, und zusehen, ob dadurch denn vielfältigen boshafften Appellationibus gesteuret, und also unsere Christlöbliche Intention erreichet, und der, durch das viele unnöthige appelliren, Nothleidenden Justitz geholffen werden könne.

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr in begebenden Appellations-Fällen, dieser unser Verordnung gehorsamst und stricte nachgehen, und keine Appellation, es habe dann der Appellant samt seinen Advocato dieser unser Verordnung ein sattes Genügen gethan, und deßwegen gnugsahmen Schein, aus unsern Cantzeleyen euch fürgebracht, keines weges annehmen, noch Proceß erkennen, sondern denselben gebührend abweisen und diese unsere Verordnung zu jedermans Wissenschafft, in unserm Hof-Gericht ablesen und publiciren lassen sollet. Wornach Ihr Euch zu richten, und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen, Datum den 30 Octobris 1654.

A. Friederich. H. zu M. (L. S.)

Gustaff Adolph. (L. S.)

An die Hof-Gerichts Vice-Praesidenten und Räthe.

III.

Restrictio und Erklährung vorhergehender Fürstl. Constitution. de Anno 1655.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich und Gustaph Adolph Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte Peäsident, Vice-Präsident, Assessores, Liebe Getreue. Euch ist in

in Unterthänigkeit annoch wohl erinnerlich, was von Uns zu Beförderung der hochheiligen Justitz und Abschneidung unnöthiger Appellations-Proceß; für gnädige Verordnung gemacht, und in unserm Hof-Gericht publiciret worden. Nachdem Wir aber aus bewegenden Ursachen, auf jüngsten Sternbergischen Land-Tage diese unsere Constitution und Verordnung dahin gnädig restringiret und erkläret haben, daß wir die Appellanten, so wohl der Leistung, der in unser publicirten Constitution auferlegten Caution, als Deponirung gewissen Lege-Geldes, gnädig erlassen: nur allein daß in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzeley-Gericht pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, und worin solches zusamt dem Urtheil und Decreten selbiger Instantz, in unsern Hof-Gerichte confirmiret worden, der muthwillige Appellant dem judici a quo mit einer gewissen Straffe, als nemlich 50 Gülden von 1000 Gülden verfallen, die Sache an denselben, ad exequendum remittiret, und die Execution zugleich mit auf die verfallene Pön dirigiret werden soll. Gestalt wir denn auch, so viel das Juramentum Appellationis betreffen thut, gnädig geschehen lassen, daß allein der Principal solches abstatten: der Advocatus aber, wann er sich auf vorhergehende ernste und scharffe Erinnerung und Ermahnung, daß er vermöge einmahl geleisteten Advocaten-Eydes, die unterhabende Sache für Recht und appellable halte, und deswegen auch seinem Principali zu Abstattung des Appellation-Eydes gerahten habe, sich gerichtlich erklähren wird, mit würcklicher Leistung des Appellation-Eydes verschonet seyn. Sonsten aber in denen Casibus und Appellationibus, da sein Principal vorgedachter massen condemniret wird, dem judici a quo in Straffe 10 Gülden von 1000 Gülden verfallen seyn, und dem Juramento Appellationis, welches der Principalis leistet, dieses ausdrücklich daß er dem Advocato wegen der Straffe, darin dieser vertheilet werden möchte, keine Erstattung thun wolle, einverbleibet seyn. Und im übrigen aber soweit vorgedachter massen vorige unsere Constitution nicht geändert worden, bey selbiger unser publicirten Constitution gelassen werden soll.

Diesemnach befehlen wir Euch hiemit gnädig, daß in Appallations-Sachen, Ihr Euch hinführo dieser unser restringirten und erklährten Verordnung allerdings gemäß bezeuget, solches allen und jeden unsers Hof-Gerichts Procuratoren durch Publicirung dieser unser Verordnung kund machet,

damit ein jedweder derselben sich hiernach gehorsamlich achten, und der in vorigen Unserer Constitution enthaltenen Straffe entgehen möge. Ihr verrichtet hierinnen unsern gnädigen Willen und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen, Datum den 23 Novembr. Anno 1655. (*)

A. Fried. H. zu. M. (L. S.)

Gustaff Adolph. (L. S.)

An die Hofgerichts-Räthe, Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessores.

IV.

Constitution und Executions-Ordnung, wie es hinführo in hellen, und unleugbahren, und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübtssachen, auch Vollenstreckung, der außgesprochenen Urtheile, ertheilten Bescheiden und Mandaten welche ihre Krafft erreichet, in unsern Fürstenthumb und Landen gehalten werden soll.

Nachdem Wir von Gottes Gnaden Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, im Wercke spühren und befinden, daß hiedurch, wann von hellen, unleugbahren, und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübds-Sachen, entweder aus unsern Cantzeleyen an das Hof-Gericht appelliret, oder auch in unserm Hof-

---

(*) Dieser Constitution ist bey der Güstrowischen Cantzeley-Ordnung Güstr. den 30 Jan. 1656. datiret, weilen sie dorten damahls publiciret worden.

Hof-Gericht darüber in erster Instantz-Mandata ertheilet, und darauf von Rechts-Tagen zu Rechts-Tagen procediret, und hernacher ad Cameram appelliret wird: Treu und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten, klagender Theil vergeblich aufgehalten, und zum öfftern in grossen unwiederbringlichen Schaden gestürtzet: daß Credit fast verlohren, und über in- und ausserhalb unsern Fürstenthum und Landen, davon geredet und discuriret wird.

Als constituiren und wollen Wir hiemit, daß hinführo von obgedachten Sachen gantz keine Appellationes aus unsern Cantzeleyen verstattet und zu gelassen, noch an diesem unsern Hof-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter dieselbe angenommen, und darüber Proceß ertheilet, oder sonsten darein Mandata erkandt, sondern dieselbe in unsern Cantzeleyen allein anhängig gemachet und schleunig erörtert, und dafern nach beschehener Condemnatio und angeordneter Execution sich das eine oder ander Theil, worinn zu beschweren, und solches in continenti ex actis und Brieflichen Urkunden zu bescheinigen, darmit gehöret, und was recht ist, ohne jene Weitläufftigkeit darauf erkandt: dasselbe aber was vorgedachter massen alsbald nicht zu beweisen, ausgesetzet, und liquidum cum illiquido wider Verordnung der Rechte nicht retardiret und aufgehalten werden soll. Darnach sich unsere Land- und Hof-Gerichts auch Cantzeley-Räthe, Advocati, Procuratores und Protonotarii ins künfftig zu richten. Gegeben unter unserm Hof-Gerichts-Secret den 27 Januarii, Anno 1619.

Hiernechst bezeuget auch die Erfahrung, daß in und bey Vollenstreckung der ausgesprochenen Urtheile, ertheilten Bescheiden und Mandaten, die ihre Krafft erreichet, nicht allein

unserer

unserer Hof-Gerichts-Ordnung untern Titul von Execution, sondern auch von Weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ulrichen, und Herrn Carln, Hertzogen zu Mecklenburg, ꝛc. Unsern in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vettern, Anno 1587. und 1610. in unserm Hof-Gericht publicirten Constitutionibus, wenig gelebt, etzliche unsere Beambte und verordnete Executorn, oder andere auf dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter unsers Hof-Gerichts, oder Cantzeley-Secret anbefohlen, nicht alsbald auf das erste Mandat damit verfahren, sondern zuforderst zween oder mehr, und zwar verpoente Befehle, gleichsam sie allein metu pœnæ, und nicht ihrer schuldigen Pflicht nach, uns zu gehorsamen verbunden erwarten, daß gewinnende Theil, welches bey ihnen selbst, oder durch ihre Gevollmächtige, um Vollenstreckung der anbefohlenen Execution ansuchen, vergeblich aufhalten, oder hernacher mit übermäßiger Amts-Gebühr beschweren, auch wohl Geschencke und Gaben nehmen, und wann noch dermahleins zur Execution, durch die Auspfändung, Verschliessung der Scheuren oder Kornbodens, Hemmung der Bauren-Dienste, Immißion, oder andere Executiv-Mittel wird geschritten, die Vertheilte sich dawieder auflehnen, dieselbe mit Worten, oder auch vermessentlich in der That behinderen, ja zu Zeiten unsere Beambte oder derselben abgefertigte Diener, mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedräuungen überfahren, die verschlossene Scheune und Korn-Boden, eigenes Gewalts wiederum eröffnen, oder Beythüren machen, ihre verbothene Bauren-Dienste nichts destoweniger gebrauchen, oder immittelst von andern Dienste entleihen, diejenige so ex re judicata in alle, oder etzliche ihrer Güther gewiesen, darinn freventlich turbiren, die Abnützung oder zum Theil an sich ziehen, und die immittirte,

oder

oder derselben Verwaltere und Gevollmächtige entweder gäntzlich abtreiben, oder lehr Strohe dreschen lassen, und was der vielfältigen Wiedersetzlichkeiten mehr seyn.

Wann aber solches alles nicht allein Uns und unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und tragenden Obrigkeitlichen Amt, zum grossen Despect, und unleidlicher Verkleinerung, sondern auch zu muthwilliger Sperrung und Elusion der heilsamen Justitz, und gebührlicher Vollenstreckung und Execution, (ohne welcher als dem vornehmsten Stücke und Nerve der Justitz, keine Gerichte oder einige Regierung bestehen oder geführet werden kann) dessen, was durch Urtheil und Recht erkandt, und seine Würcklichkeit erlanget, gäntzlich gereicht, auch unser Hof- und Cantzeley-Gericht dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und litigiis mehr und mehr belästiget, daß obsiegende Theil defatigiret und ausgemattet, und eben dasselbe, was zu unser ob vorher gesetzter Constitution Uns bewogen, zugleich mit causiret und verursachet wird.

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinführo Unsere Beamte und Executores, oder andere auf dem Lande oder in den Städten, welche aus unsern Cantzeleyen oder Hof-Gerichte Executorial Mandate und Befehle, in Partheyen oder Fiscalischen Sachen zu kommen, es seyn dieselbe verpoent oder nicht, darmit nach besage ihres Buchstäblichen Innhalts, auf erstes Anhalten des obsiegenden Theils oder Creditores, ohne Erwartung einiges weitern Mandats, alsbald, alles der Partheyen Disputirens, und Einwendens ungeachtet verfahren, und sich davon, weder Lieb, Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten lassen: vor jegliche Execution oder Immißion, da gleich dieselbe eins oder mehrmahl gestalten Sachen nach renoviret wird, mehr nicht,

dann einen Reichsthaler zu viertzig ßl. L, und acht ßl. L. Schreib-Geldt fordern, und darüber niemand beschweren, vielweniger einige Geschencke oder Gaben, entweder selbst nehmen, oder durch andere nehmen lassen. Wann Pfande eingesetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere Mobilia angewiesen, oder die Korn-Boden und Scheune verschlossen werden, dasselbe was weggebracht oder verringert, und deterioriret werden kann, auf des gewinnenden Theils Unkosten, welche und alle andere nothwendige Expensen, ihm hernacher in der Moderation ohn jenigen Abzug sollen paßiret werden, gebührlich annotiren und beschrieben: unsere Aemter aber und Meyerhöffe mit solchen Viehe nicht betreiben lassen, und darauf dem Vertheilten ernstlich, und bey hernach gesetzter Straffe auferlegen, alle dasselbe, darauf die Execution gerichtet, in demselben Stande, wie es beschrieben oder verschlossen, zulassen und innerhalb vier Wochen, entweder durch bahre Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, zu redimiren und zu entreyen, und im Fall er denselben also nicht nachkommt, auf erstes des Creditoris weiteres Ansuchen, durch etliche darzu tüchtige und qualificirte Personen, gebührlich ästimiren und Wardiren, oder wann die Scheune verschlossen, das Korn außdreschen und aufmessen lassen, und was also taxiret oder ausgedroschet, dem Creditori und obsiegenden Theil, so hoch sich seine erstrittene Foderung erstrecket, und dieselbe den Executorial-Mandaten in specie inseriret, gegen gnughafte Quitung und Bekändniß entweder in solutum zuschlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelösete Geld demselben überlieffern. Dafern ihnen aber das Bauren-Verbot anbefohlen, dasselbe nach verflossener Verwarnungs-Frist ungesäumet zu Wercke richten, des Vertheilten Bauren ernstlich

und

und bey Straffe der Gefängniß gebieten, demselben oder andern durchaus keine Dienste zuleisten, biß so lange sie ihnen solches wiederum vergönnen und befohlen. Darauf eine Verzeichniß der Bauren, welchen die Dienste verbothen, wie auch des Tags, an welchem solches geschehen, demjenigen so die Execution zu Hofe, oder an unserm Hof-Gericht erhalten, auf dessen Anforderung zustellen, und die also gehemmete Dienste dem Vertheilten nicht ehe, es sey in- oder ausserhalb der Erndte oder Saatzeit, relaxiren und loßgeben, bis der Kläger ihnen einen schrifftlichen Schein der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus unserm Hof-Gerichte oder Cantzley auferlegt.

Hie entgegen sollen die Vertheilte, wider welche die Execution, oder Immißion, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel effectuiret, derselben obbesagter massen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Wercken keinesweges sich wiedersetzen, oder dieselbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum Theil aufheben, oder worin enerviren, und wann ihnen ihre Bauren-Dienste gehemmet, die Bauren weder bitlich, noch sonsten dazu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mitlerweile Dienste entleihen, sondern sich dessen allen, hierin benannt oder unbenandt, gäntzlich äussern und enthalten, bis so lange sie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und dessen eine Quitung oder andern beglaubten Schein unsern Beamten und Executorn, welche alsdann gestraxs die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget seyn sollen, vorgezeiget.

Würde aber jemand von unsern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wieder welche exequiret,

wes Standes die auch seyn, wider diese unsere Constitution selbst, oder durch andere einigermassen es geschehe, unter was Schein oder Prätext es wolle, muthwillig und freventlich handlen, so sollen unsere Beamte, oder diejenige, welchen die Execution zu verrichten auferlegt, die ihnen angetrauete, oder dafern solches nicht geschehen, andere willkührliche Pöen, nebenst Erstattung aller den Partheyen dadurch verursachten Unkosten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, Zweyhundert Thaler, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens eine höhere Strafft ipso facto mit der That, ohn fernere gerichtliche Erklärung, verwürcket haben, und der Ungehorsame in der Person gen Hoffe gefodert, und zu Erlegung solcher Pöen ernstlich compelliret und angehalten werden, (*) Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten. Zu Urkund haben wir diese unsere Constitutiones zu männigliches Nachricht, und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, in offenen Druck verfertigen und publiciren, und mit unserm Hof-Gerichts-Insiegel bekräfftigen lassen. Datum Schwerin, den 23 Februarii Anno 1619.

V.

Fürstl. Mandat am Land- und Hofgericht wegen Beobachtung der Executions-Ordnung.

Hans Albrecht!

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste Ehrbahre und Hochgelahrte, Liebe Getreue. Wir haben von unsern Cantzeley-Secre-

(*) Vid. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXXVIII. §. 3.

Secretariis vernommen, das Gerdt von Cölln bey unseren Hof-Gericht, die zwischen ihnen und Bugislaf Behren: Evam von Bülouwen, und andern seinen Creditoren in puncto debiti ergangene Cantzeley-Acta zu ediren, compulsoriales erhalten und fast inständige Anfoderung thun soll, ihm dieselbe folgen zu lassen.

Weilen Wir Uns aber, aus unsere am 27 Januarii Anno 1619. in offenen Druck gegebenen Constitution erinnern, das von hellen, unleugbahren und auf Hand und Siegel beruhenden Schuld und Gelübts-Sachen, wie diese seyn, gantz keine Appellations aus unsern Cantzeleyen verstattet und zugelassen, noch am Hof-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter angenommen, weniger darüber Proceß ertheilet oder sonsten Mandata erkannt werden sollen; Für Unsere Persohn auch gemeinet seyn, nach wie vor, über solche unsern einmahl beliebte und publicirte rechtmäßige Constitution Fürstlich zu halten.

Als tragen Wir billig Bedencken, die zwischen Gerdt von Cölln und erwehnten seinen Creditoren bey unser Cantzeley in solchen und dergleichen unleugbahren, ausgeklagten Gelübts und Schuld-Sachen, ergangene Acta zuvor geblicher der Sachen Auffenthalt und derer Creditoren Schaden zu ediren: sonderlich da wir diese Streitigkeiten zwischen Cölln und Behren, durch einen auf vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten publicirte Urtheile (welche vor zwey Jahren schon vim rei judicate ergriffen) decisive einmahl rechtmäßig erörtern lassen: und auch bey unser Cantzeley unlängst Verordnung gemachet, daß weder in diesen noch dergleichen Sachen einige Appellation deferiret, sondern daferne nach beschehener Condemnation und angeordneter Execution sich das eine oder ander Theil worinn

zu beschweren und solches in continenti ex Actis und Brieflichen Urkunden zu bescheinigen hätte, damit in unser Cantzeley gehöret und was Recht ohne einige Weitläufftigkeit erkannt werden sollte: wobey Wir es auch anjetzo bewenden lassen.

Sollet demnach gnädiges Ernstes befehliget seyn, in solchen hellen, unleugbaren und auf klare Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübts-Sachen, als diese seyn, hinführo keine Compulsoriales an unsere Cantzeley mehr zu ertheilen, sondern, nach unser deßfalls publicirten Ordnung euch unterthänigst zu richten. Davon ꝛc. Und Wir sind euch ꝛc. Datum Güstrow, den 10 Aprilis Anno 1634.

An die
Hof-Gerichts Räthe.

VI.

Documentum daß in Mecklenburg, wo die Bürgen für sich und zugleich ihre Erben nicht geschrieben, nach tödtlichen Abgang der Bürgen, ihre Erben zu zahlen nicht gehalten.

Wir von Gottes Gnaden, Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund allermänniglich, daß Uns der Erbahr, Unser Lieber besonders Würdige von der Osten zu Baßmuth, in jetzo allhier gehaltenen Hof Gerichte unterthäniglich supplicirent fürbringen lassen: Ob er wohl an des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ernst Ludwig, Hertzogen zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden ꝛc. Unsers freundlichen lieben Oheim und Schwagern, zu Wollgast; in

Recht-

Rechtfertigung zu halten, zwischen ihme Supplicanten als Klägern eins: und Blüchern und Valentien Bonoven Beklagten, andern Theils, wegen eines von ihnen nebenst etlichen Mecklenb. Landsassen vor Adam Podewelsen gethanen Gelübds, Unser Fürstenthum und Landes-Gewohnheit, daß die Erben derjenigen Bürgen, so sich und ihre Erben ausdrücklich nicht gelobet, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig seyn: anziehen und allegiren lassen; daß ihnen doch solcher angezogener Gebrauch von den Beklagten nicht gestanden worden; Und Uns darauf ihme zu Verhütung unnöthiger Zeugen Verhör, Eidleistung und vergebliche Mühe und Kosten, auch zu Beförderung der Wahrheit und Justitz, dessen einen glaubwürdigen Schein, unter Unsern Hofgerichts-Secret gnädiglich mitzutheilen, unterthäniglich angeruffen und bitten lassen.

Wann dann obgedachte Gewohnheit, in Unsern Fürstenthum, Herrschafften und Gebieten, in und allewege bis dahero und noch unwandelbar also, nicht allein in üblichen Gebrauch gehalten, sondern auch in Unsern Fürstlichen Hofgerichte und allen andern Gerichten Unser Fürstenthum und Landen darnach erkandt und gesprochen wird.

Als haben Wir Supplicanten der Wahrheit zu steur, ihme so viel die angezogene unzweifliche und kundbahre Gewohnheit Unsers Landes betrifft, desto mehr zu glauben, das gebethene Documentum hiermit zustellen und mittheilen wollen. Zur Uhrkund mit Unsern Hofgerichts-Secret besiegelt, und gegeben zu Schwerin den 11 Octobris Anno 1574.

VII.

Vom Credit-Wesen, Ratione Cessionis bonorum und Falliten-Ordnung.

Der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Giebt auf dero getreuen Ritterschafft der Cession bonorum halben gethane Erklährung und Bitte nachfolgenden Abscheid.

Daß hinführo die vom Adel in denen Fällen, wann sie des beneficii cessionis bonorum sich gebrauchen wollen, alle ihre bewegliche und unbewegliche Güther, vermittelst cörperlichen Eydes specificiren, cediren und abtreten; und auch ihre Hausfrauen der Landüblichen Besserung nicht zu geniessen, sondern allein ihren eingebrachten Braut-Schatz hinwieder entfangen, und sie alsdann das Lehen-Gut ohn einigen Verzug den Creditoren zu räumen schuldig seyn.

Sollte sich aber auch begeben, daß jemand fürsetzlich Schulden gemacht, und damit seine Güther dermassen beschweret, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen angesetzet hätte, daß er mit seinen Gütern nicht zulangen könnte, und also seine Gläubigere und ausgesagte Bürgen nachsehen lassen, und zum Schein und Mißbrauch dieselbigen seine an Schulden beschwerte Güther cediren wollte; So soll derselbe sich des heilsamen beneficii Cessionis nicht zu gebrauchen haben, sondern seine Güther den Creditoren eingeantwortet, und er von wegen solches Trugs in einen darvon J. F. G. sonderlich verordneten Schuld-Thurn geleget und dar enthalten, und ihme von den

den Creditoren täglich ein ßl. Lübsch zu seiner Alimentation gereichet werden. Publicatum Güstrow im 8 Fürstl. G. Hof-Gerichte den 16 July Anno 1602.

VIII.

Assecurations-Revers, sub dato Güstrow, 23 Febr. Anno 1621. §. 20.

Weil auch zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits wieder säum- und ausfällige Schuldener und Bürgen vor Jahren scharffe Zwangs-Mittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution Anno 1602. wider die muthwillige Falliten publiciret worden; Als wollen Wir jetzt-angeregte Constitution auf der Faliten Ehe-Weiber, so ihre Ehe-Männer Umschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Uppigkeit leben, und also ihre Ehe-Männer und deren Creditoren Ungelegenheit und Schaden selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mit gezogen haben. Und weil Wir daneben von Unser getreuen Landschafft um Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit ersuchet worden: Als haben Wir ihrer unterthänigen Bitte, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, zu Willfahren aus Gnaden geruhet.

Constituiren ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principalen, es sey gleich die Obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll; Würde aber dieselbe auf Antonii, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen, so soll der Principal nebst den Bürgen vierzehen Tage darnach einrei-

ten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern und derselbe auch alsobald darauf nebenst zwey Pferden und einen Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und denn für diesem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge, als soll jeden einreitenden Bürgen die erste Woche, alle Tage 4 Fl. für sich, seinen Diener und zwey Pferde, die andere Woche aber 6 Fl. jeden Tag, und sofortan, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so soll a primo die moræ auf jeden Tag vor jeder Hundert ein halber Fl. loco Intereſſe angeschlagen werden, am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen würcklich zu bezahlen, und da solches nicht geschicht, von der Zeit an, statt des Intereſſe, jede Woche einen halben Fl. auf Hundert über den gewöhnlichen Zinse, zu geben schuldig seyn.

So bald aber die Bürgen würcklich zahlen, und des Principalen Obligation und Ceßion an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti, auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und Quitung, in des Principales Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden, und dieselbe, da sich ein Concurſus Creditorum ereugnet, auf vorhergehende Commißion und Liquidation gebührlich taxiret und auf Fürzeigung der eingelöseten Original-Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation für die ausgezahlte Haupt-Summa, Zinse und Unkosten dem Gläubiger alsbald in ſolutum zu geschlagen, und ferner von demselben verkaufft, und jeder, besage seiner Obligation, jure Prioritatis cuique ſalvo, daraus contentiret und bezahlet gemachet werden. Solte aber nach Verkauffung der Güter sich

befinden

befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so soll alsdann der Debitor in einen dazu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr auf beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde, so soll derselbe dem Principal gleich geachtet und mit ihm vorgesetzter massen procediret und verfahren werden, und da der eine oder andere, obgesetzter Ordnung zu wieder, sich auf flüchtigen Fuß setzen, und eine ausgesetzte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditores fuga defraudiren würde, soll der oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr- und Redlichkeit öffentlich vortheilet und des Landes verfestet werden. Und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden, inmassen sich die Landschafft aller Suspensiv-Mittel, so darwieder fürgenommen werden möchten, auf diesem allgemeinen Land-Tage unanimi placito verziehen und begeben haben, und soll diese Constitution sowohl ad præsentes als futuros Casus dirigiret und gerichtet seyn.

IX.

Fürstliche Constitution die Päferentz der Kirchen und piorum Corporum, auch andere Priorität-Schulden, in concursibus Creditorum betreffend.

Nachdem der Durchlauchtigster, Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffts und Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. GOTT zu Ehren und zu müglichster wieder Einricht- und Erhaltung der in J. F. G. und Dero geliebten jungen Herrn Vettern und Pflege-Sohns, Des auch Durchlauchtigen,

Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolffen, Hertzogen zu Mecklenburg, postulirten Bischoffs des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Fürstenthumben und Landen, durch dieses noch währende betrübten Krieges-Unwesen, ruinirten und in Abgang gerahtenen Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armenhäuser, für sich und in Vormundschafft, Nahmens Hochgedachtes ihres geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns F. G. die gnädige Verordnunge gemachet, daß in allen Concurs- und Priorität-Sachen, (so entweder anjetzo in prima vel Appellationis instantia noch unerörtert hängen, und durch keine gerichtliche addictionis in solutum ihre Endschafft erreichet, oder auch künfftig werden erreget und anhängig gemachet werden) in den Urtheilen und Bescheiden, aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armenhäuser, oder ihrer bestalten Verwalter und Vorsteher, ihrentwegen liquidirte Forderungen, es sind darüber Verschreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liquid seyn, gestracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen hypothecariis präferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Bescheiden nachgesetzet, und also die nechste oder erste Stelle vor allen hypothecariis, die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem: ex conventione oder judicali immissione acquisitam: publicam vel privatam hypothecam, denselben attribuiret und zugeeignet werden soll. Als wird dasselbe denen Urthelsfassern zu deren Nachricht hiemit notificiret und angefüget.

Imuassen auch gleichfals dieselbe, in guter Obacht zu haben, hiemit erinnert werden, daß diejenige Creditores so Fürstliche Consense über ihre vel ex conventione vel ex judiciali immis-

sione

sione acquisitas hypothecas haben, unter sich zwar ex prioritate acquisit consensus æstimiret, sonsten aber allen andern hypothecariis, etiam anteriores hypothecas sive tacitas sive expressas, sive generales, sive speciales, sive ex conventione sive ex judiciali immissione acquisitas habentibus, präferiret und vorgezogen werden. Wornach sie sich bey Verfassunge der Urtheil werden zu achten und zu richten wissen. Uhrkundlich mit J. F. G. Insiegel befestiget. Signatum Schwerin, den 6 Februar Anno 1644.

(L. S.)

X.

Fürstl. Constitution, wie mit dem Concurs-Proceß zu verfahren, oder was deßfals, wie auch bey der Separation bonorum paternorum & cedentis in acht zu nehmen.

Als der Durchlauchtiger Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffts, und Graffe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Für sich und in Vormundschafft, des auch Durchlauchtigen, Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Gustaff Adolphen, auch Hertzogen zu Mecklenburg, Postulirten Bischoffen des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Ihres geliebten jungen Vetter und Pflege-Sohns, aus denen bey Dero beyden Fürstl. Regierungs-Cantzeleyen und Hof-Gericht publicirten Priorität-Urtheln, so auf beschehene transmissiones Acto-

rum von fremden ausländischen Universitäten und Facultäten abgefasset und eingeholet worden, ersehen und befunden: daß die auf die Capital Pöste, vermöge der Rechte, und J. F. Gn. Landes-Ordnung gebührende und betagte rechtmäßige Zinsen, darinn nicht gebührend in acht genommen, sondern in etlichen allen Capitalien nachgesetzet, in etlichen nicht vollkommen, oder nur auf gewisse Zeit erkandt worden. Solches aber nicht allein den gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten, und dieses Landes und Fürstenthum Gerichts-Herkommen und Observantz zu wieder, sondern auch J. F. G. Lehen-Leuten und Unterthanen, wann sie durch eingewandte Appellationes, dasselbe jedesmahl zu reformiren und zu ändern bitten und suchen müssen, viele Beschwerde, Unkosten und weitläufftige Processe, causiret und verursachet werden.

Diesemnach wollen J. F. G. alle und jede Priorität Urthel, so nach diesem dato publiciret werden, darinn die gebührende betagte Landübliche Zinsen, entweder allen Capitalien nachgesetzet, oder nicht vollkommen, und nur auf gewisse Jahr erkandt: hiemit und in Krafft dieses gemeinen Bescheides, nach den gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten und hiesigen Fürstl. Cantzeleyen und Hof-Gerichts jederzeit gehaltenen Observantz declariret, und demnach also und dergestalt hiemit erkläret haben, daß an welchem Ort der Urthel, jemanden das Capital zu erkannt, an selbigem Ort er auch, der auf rechtmäßig betagten Zinse vollenkömlich bis zur Zahlung fähig seyn, und dahin jederzeit sothane Urthel von J. F. G. verordneten Cantzler, Directore und Räthen declariret, und also aller Anlaß, dadurch die Parten in Weitläufftigkeit und Unkosten könten geführet werden, verhütet und abgewendet werden solle.

Alldie-

Alldieweil sich aber hiebey befindet, das etliche Creditores, sonderlich diejenigen so in Prioritäts-Urthel, die förderſten seyn, sich dieses Vorzugs mißbrauchen, indem sie, nach eröffneter Prioritäts-Urthel, das Werck und Sache daher gantz liegen und stecken, und dasselbe zu voller Endschafft zu befordern, sich wenig angelegen seyn lassen, daß sie vermeinen, und in den Gedancken stehen, sie seyn ihres Capitals-Zinsen, durch oberwehnte J. F. G. Verordnung und Declaration genugsahm versichert. Und aber durch solche der Ersten Creditorn, Hin- und Nachläßigkeit den nachgesetzten Creditorn, so vermöge der Urthel und der cedirten Güter Valör, tempore publicatæ sententiæ hätten ihre zuerkannte Pöste bekommen können, vermittelst aufwachses der Zinsen, allgemach ihre Pösten dermassen würden verringert werden, daß sie endlich gar lehr ausgehen würden, solches aber der Christlichen Billigkeit zuwieder.

Als ist J. F. G. ernstes Befehl, daß die sämtliche Creditoren, fürnehmlich aber diejenigen so in der Ordnung stehen, und das ihre bekommen können, innerhalb 12 Wochen a die publicatæ sententiæ prioritatis, die Taxation der cedirten Güter unnachläßig befordern, dieselbe verkauffen, oder da sie sobald keinen Käuffer bekommen können, alsdann diejenigen, welche nach der Prioritäts-Urthel und gemachten Tax, ihre Bezahlung bekommen können, dieselben Güter nach den gemachten Tax so lange, bis sie einen Käuffer (darum sie sich doch höchlich bemühen sollen) in solutum annehmen, und entweder durch einen gemeinem Curatorem, oder wie sie sich sonsten damit können vertragen, verwalten lassen, und die Intraden, pro tata ihre Forderung unter sich theilen und genieſſen.

Dieje-

Diejenige Creditoren aber, so vermöge der Priorität-Urthel und gemachten Taxs, nicht bekommen können, diejenigen Stücke des Guths, deren blossen Besitz sie schon hiebevor, und ante concursum per simplicem immissionem, oder sonsten erlanget, den Prioribus, welchen das Guth in solutum zugeschlagen (gegen wieder Entpfahung nothwendiger Meliorationen, so zu J. F. G. Cantzeley-Gerichte Moderation, ohne einiger in hoc Puncto moderationis verstattender Appellation ausgestellet seyn soll) unweigerlich sub pœna emissionis abtreten und einräumen, und also dem Liquidations-Proceß seine Entschafft geben sollen.

Oder da der eine oder ander, im Gemenge zu sitzen Bedencken haben würde, und das Guth ohne sonderbahre deprecirung sich theilen liesse, soll ein jeglicher, nach Veranlassung der Priorität-Wahl haben vor seine Forderung, secundum Taxam, ein Stück vom Guth absonderlich anzunehmen: Jedoch mit dem Bedinge, dafern die Nachstehende über kurtz oder lang, ihme seine Zinsen und beweißliche beständige Meliorationes bahr erlegen, und wegen Capital, zeitwehrenden Indulti moratorii genugsahme Versicherung thun, nach aufgehobenen Indulto moratorio aber auch das Capital baar bezahlen würden: Er alsdann sein Antheil dem andern wieder anwachsen lassen, oder auch auf gleiche Maaß der nachgesetzten Creditoren (so gegen ihm des Juris offerendi, sich gebrauchen wollen) Antheil an sich und sein Antheil erhandeln soll. Mit dem Anhange, daferne sie, und sonderlich die Priores dasselbe alles in gesetzter Frist nicht thun noch befordern werden, daß nach Ablauf solches gesetzten Termini, niemanden einige Zinsen mehr zugerechnet noch gut gethan werden sollen.

Damit

Damit aber auch diejenigen, so in Hofnung ein bessers Recht zu erlangen, von der Priorität-Urthel zu appelliren gedrungen werden, hierbey in acht genommen werden mögen: So soll auf des Appellanten erstes Anhalten, und darbey übergebene Reformatori-Urthel (daferne selbige in rem judicatam ergangen, und wieder sie keine andere Rechts-Mittel vorgenommen worden) demjenigen, welchen er wird fürgesetzet werden, innerhalb 6. Wochen unweigerlich cum fructibus a die publicatæ sententiæ perceptis ihn zu bezahlen oder auch ihr Antheil an den Gütern, gegen billige Erstattung befindlicher Melioration würcklich abzutreten, oder der Emißion gewärtig zu seyn, ernstlich anbefohlen und effectuiret werden. Und werden bey diesem Punct Urthel-Fasser in appellationis instantia hiemit erinnert, hinführo (weiln unterweilen, ein wiedriges bißher geschehen) nur über diejenige Poste, wovon appelliret vel reformando vel confirmando zu sprechen, und sie eo loco zusetzen, da sie in prima instantia billig von Rechtswegen hätten gesetzet werden sollen, der übrigen Pöste aber, die sich des remedii Appellationis nicht haben gebrauchet, sondern die Urthel in rem judicatam ergehen lassen, vorbey zu gehen und suo loco stehen zu lassen.

Als J. F. G. auch weiters befunden, daß zu mehrmahlen, bey Einholung ausländischer Facultäten Urthel sich begeben, daß eines Theils Facultäten oder Referendarii derselben, die separationem Creditorum & bonorum paternorum und Creditorum & bonorum Cedentis auf das quinquennium restringiren. Solches aber alles, der Landes-üblicher von undencklichen Jahren her gehaltener Observantz durchaus zu wieder läuft.

Demnach wollen Ihro Fürstl. Gnaden daß fort mehr solche Separationes bonorum, ohngeachtet einiger Präscription, in acht genommen, und alle Großväterliche Creditores, sie seyn Chirographarii

grapharii oder Hypothecarii, den Väterlichen: und consequenter alle Väterliche Creditores des cedenti Creditoribus, sowohl an Capital als Zinsen, sollen vorgezogen werden. Und soll forthin zu mehrer Nachricht der Facultäten, bey allen Prioritäts-Acten, Copia dieser Ihro Fürstl. Gnaden Constitution beygeleget werden, welche sie dann in allen obigen Puncten der Gebühr nach schon beobachten werden. Oder da sie gleich über verhoffen, dieselbe nicht attendiret hätten, sollen dennoch die eingehohlten Urthel hiernach Kraft dieses, in Ihro Fürstl. Gnaden Nahmen von dem Cantzler, Cantzeley-Directore und Räthten declariret werden. Wornach sich jedermänniglichen zu achten und zu richten. Geben Schwerin den 29. Januarii Anno 1646.

A. Friederich, H. z. M.

(L. S.)

XI.

Fürstl. Edicta, wegen Bezahlung der Schulden nach der Kriegeszeit und Land-üblichen Zinsen.

I.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friederich und Gustaf Adolph, Gevettern, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren.

Fügen allen und jeden unsern Unterthanen, auch allen denen so hieran interessiret sein möchten, nechst Entbietung unsers gnädigen Grusses, hiemit gnädig zu wissen; Nachdem Wir nicht allein aus dem, den 17. May abgewichenen 1654. Jahres zu Regenspurg

spurg publicirten Reichs-Abscheide ersehen, was wegen derjenigen Debitoren, die durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch hohe Aufwachsung der Zinsen, auf die ihnen geliehene Capitalien, in Verderb gerathen, und non solvendo geworden, und dahero Zinsen nicht abgehen können, für Verordnung gemachet, und da benebenst Chur-Fürsten und Ständen, in ihren Territoriis, nach deren ihren am besten bekanten Zustande und Gelegenheit, und erlittenen Kriegs-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen am besten und bequemsten einzurichten, und zu halten sein mögte, billig-mäßige Verordnung, daferne es etwa noch nicht geschehen, zu machen committiret, und anheim gestellet; sondern auch von unsern Ehrbar Ritter- und Landschaft, auf vorigen, und sonderlich in nechst abgewichenen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage, unterthänigst und vielfältig gebethen, und ersuchet worden, daß wir wegen Zahlung der angeliehenen Zinß-Geldern, und darauf diese paßirte Kriegs-Zeit her, hoch aufgelauffenen nachständigen Zinsen, zwischen denen Debitoren und Creditoren, ex æquo & bono einigen Mittelweg zu treffen, und daß Werck zu einer Christbillig-mäßigen Milderung in Gnaden zuveranlassen, eine gewisse Verordnung zu machen, und zu publiciren, und uns gnädig gefallen lassen möchten. Und Wir in Erwegung ihrer ziemlichen Bitte, und den kundbahren Ruin, welcher vor andern diese unsere Lande und Unterthanen getroffen, sothanen ihren unterthänigen Suchen in Gnaden geruhet, und nach reiflich erwogenen Umständen, und unsern Fürstenthum und Lande Zustande, Situation und Gelegenheit, so wohl dem Debitori, als Creditori geholfen, als auch Credit und Glaube hinwieder in Schwange gebracht, und richtig gehalten, und einen jeden nach Ausweisung ausgegebener Hand und Siegel, mit Gleich und Recht begegnet, die Commercia auch restabiliret, und

dem Lande allgemählig zu vorigen Wohlstande durch Göttliche Verleihung geholfen werden möchte, und nachfolgenden Christbilligen Temperament und Ordnung freund-Vetterlich mit einander verglichen und vereinbahret.

Diesemnach setzen und ordnen Wir hiemit und wollen, daß dabey einem solchen Debitore der obgedachter massen die Zahlung nicht zu thun vermöcht, die nachständigen Zinsen von vorigen Jahren, bis auf erwehnten Reichs-Abscheides Publication (1) daß alterum tantum erreichet hätten, von selbigen altero tanto die Hälfte abgebrochen, und die Hälfte der Zinsen dem Creditori bezahlet. Der aber (2) die Zinsen daß alterum tantum überstiegen, dieselben ad alterum tantum reduciret, und ebenmäßig die Hälfte davon: wie auch (3) da die Zinsen noch unter dem altero tanto wären, gleichfals nur die Hälfte derselben, und zwar also, daß alle Jahr ein alter und neuer Current Landüblicher Zinse als 6. pro Cento (dabey Wir es unser Lande Gelegenheit und Situation nach nothwendig verbleiben lassen müssen,) auf den in Obligatione beliebten Termin, unfehlbar, sub poena paratissimae executionis, jedoch daß gleichwohl ein Mandatum sub clausula vorher gehe, und der Debitor dadurch ad solutionem angemahnet werde, bezahlet werden solten.

Es wird aber hievon ausgenommen, was (1) von dato dieser unser Constitution nicht allein schon bezahlet, sondern auch zwischen dem Creditore und Debitore anders verglichen und vertragen, auch (2) durch vollenzogene Urtheil und vollführte Executiones und Adjudicationes seine beständige Richtigkeit und Endschaft erlanget. Nicht aber was durch Appellationes suspendiret, oder in concursu hänget und schwebet, den solches alles billig der obgesetzten Ordnung unterworfen bleibet. So soll auch (3) einem Fidejussori und Expromissori alles was er für seinem Principal

pal Debitorem, sowohl an Capital als Zinsen, weil dieselbe bey ihm zu Capital geworden; würcklich bezahlet oder versichert, richtig und gäntzlich: die Zinsen aber, so ihm a dato der geschehenen Bezahlung auf die bezahlte Gelder nachstehen, gleich andern Zinß-Geldern, nur zur Helfte bezahlet werden. Gestalt denn auch (4) alle Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armen-Häusern ihre Forderung an Capital und Zinsen, gantz und unabgebrochen bleiben und vorbehalten werden. Was (5) arme nothdürftige Wittiben und Wayßen anlanget, darin sollen unsere verordnete Richter und Räthe beyder Theile Zustand und Gelegenheit wohl erwegen, und nach gründlicher Verhör der Sachen, dieselbe in Güte entscheiden, oder zu einer christlichen Billigkeit zu richten, hiemit gnädig und ernstlich befehliget seyn.

Damit auch die Debitores um so viel desto besser sich wieder zu erholen, und zu Bezahlung der Capitalien, schicken und einrichten können und mögen: so wollen Wir obgedachten, in Verderb gerathenen Debitoribus, noch eine Sechsjährige, denen aber so noch solvendo verbleiben, eine 3jährige Frist, jedoch daß der Creditor des Capitals halben gnugsahm versichert sey, zu Abtragung der Capitalien, ausgenommen, welche ohne jenige Loskündigung auf eine Zeit wieder zu geben versprochen, hiemit in Gnaden indulgiret haben. Also daß erst auf Antony des respective 1661. und 1658. Jahrs jedoch auf vorherige halbjährige Loskündigung, die erste Bezahlung an Capitalien geschehen, und alsdann fürters richtige Umschläge stets gehalten, und dagegen von Uns ferner keine Indulta moratoria ertheilet werden sollen.

Immittelst aber sollen die Gelder, die a dato dieser Unser Constitution ausgeliehen werden, an Capital und Zinsen, nach geschehener Loskündigung, einem jeden auf versprochene Zeit und Terminen, laut ausgegebener Obligation, bey Vermeidung

rechtlicher Hülfe, unfehlbar bezahlet, und also deswegen richtiger Credit und Glaube gehalten, und von uns durch Ertheilung einiger moratorischen Indulten nicht gehemmet noch behindert werden.

Wornach sich einjeder zu achten. Gegeben den 25. Junii Anno 1655. (*)

(*) Ist publiciret in der Schwerinischen Justitz-Cantzelley den 15. Augusti 1655.

2.

Von Gottes Gnaden, Gustaf Adolph Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, liebe Getreue.

Demnach Wir zu Sublevirung unserer, durch den Krieg ruinirten, und in Schulden vertieften Lehn-Leuten, Städte und Unterthanen, die Zinsen nach den Reichs-Constitutionen, und jüngsten Frieden-Schluß moderiren, und hinführo nicht mehr als 5. aufs hundert paßiren lassen wollen.

Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, daß Ihr bey Unsern Cantzelley-Gericht, Euch hiernach richtet, und in allen und jeden Schuld-Sachen hinführo auf 5. pro Centum, die Urtheile, Abscheide und Bescheide einrichtet, auch die Verordnung machet, daß bey allen Unter-Gerichten im gantzen Lande, ebenfals darnach gesprochen werde. Dem werdet ihr also gehorsamst nachkommen, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz Güstrow den 20. Febr. Anno 1662.

Gustaf Adolph H. z. M.

3.

3.

Fürstl. Rescript,
Carl Leopold ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, liebe Getreue.

Wir committiren Euch mittelst abschriftlicher Beyschliessung dessen, was der Kaufmann Jobst Overbeck zu Hamburg, wegen der an den Drost von Falckenberg prätendirten Forderung übergeben, und unterthänigst gebeten, durch gegenwärtiges Rescriptum in gnädigsten Befehl: daß ihr Supplicanten in termino brevi manu, wieder die intus angeführte Clausuln in integrum restituiren, und diesen Punct also, wie er in der ersten Urthel, schlechterdings lassen sollet. Wie Ihr denn auch, wann bey Unserer Fürstl. Regierung, und Lehns-Cantzelley Consense über Zinsen zu 6 pro Cent hienechst ertheilet werden, solche in sententionando paßiren zu lassen habet. An den geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock d. 16. Mart. 1718.

XII.

Edictum, wegen Eximirung der Academien, bey Verschickung der Acten.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaf Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden, so vor Unserer Cantzeley allbereit Sachen anhängig, oder noch künftig anhängig machen und anführen werden, hiemit zu wissen.

Nachdemmahl die Erfahrung bezeuget, welcher gestalt sich die Partheyen, bey Verschickung der ergangenen Acten, dero Ihnen erlaubten Exception, einer oder mehr Juristen Facultäten auf den Academien, dermassen mißbrauchen, daß sie nicht allein, ohn erhebliche Ursachen, die nechstgelegene Academien, sondern auch

auch durch ihre bestelte Anwalde, in solcher Menge zu eximiren und auszunehmen pflegen, daß sie fast wenig, oder doch diejenigen allein überbleiben, welche auf viele Meileweges und eine weite Reise von hinnen entlegen seyn, und mit der Partheyen desto höher Unkosten, die Acta dahin fortgeschicket werden müssen. Daß Wir demnach solchen Unheil und bishero hervorgethanen Inconvenientien, abzuhelfen, und demselben zu begegnen, hiemit und Kraft dieses verordnen, daß nun und hinführo, bey Verschickung der Acten, jeder Parthey, nicht mehr, als zum höchsten, zwey Academien zu eximiren gegönnet seyn, und sie darauf, und weiters nicht, ihre Procuratores instruiren sollen: und solches mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wann ein Theil, ein oder mehr Academien oder Schöppen-Stühle ausgenommen, und der ander eben dieselbe eximirte, daß solche einen jeden Theil angerechnet, und also nicht mehr, als die übrige zwo eximiret seyn sollen. Würde sich aber ein oder ander Theil, dieser Verordnung zuwieder, ein mehres auszunehmen gelüsten lassen, soll nichts daminder, Unser Cantzley bevor und frey stehen, die Acta auf die, über die zugelassene Anzahl benannten Academien zu verschicken, und von dannen die Urtheln einholen zu lassen; Würde von einen oder beyden Theilen begehret werden, sich bey der Notulation zu erklären, an was hohen Schulen er Informationes einholen lassen, soll solches aufrichtig, und wo nöthig, eigentlich einjeder zu entdecken verbunden seyn. Befehlen hierauf allen bey Unser Cantzley handelenden Principalen und Anwalden, daß sie nun und inskünftige dieser Unser Verordnung geleben, und derselben gehorsamlich nachkommen sollen. Uhrkundlich ist dieses mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestätiget. Publicatum Güstrow, den 2. Martii Anno 1669. (*)

(*) V. Die gemeinen Bescheide: Classe II. No. 21.

XIII.

Gemeine Bescheide,

welche

bey dem

Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen Land-

und

Hof-Gerichte,

von

Anno 1575. nach und nach, bis auf den 24. April, Anni 1616. inclusive, publiciret,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0045
DFG



Demnach die tägliche offenkündige Erfahrung sattsahm zu Tage leget, daß denen hiebevor bey diesem Hoch-Fürstl. Land- und Hof-Gerichte, zur Anstellung aller nach und nach eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, von Zeit zu Zeit, und biß hieher publicirten gemeinen Bescheiden und andern Hoch-Fürstl. Verordnungen, so wenig von denen litigirenden Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren, wie auch denen Hof-Gerichts-Cantzeley-Verwandten und Notarien, in allen gebührend nachgelebet, besondern vielmehr in denen mehresten Paßibus, solche aus der Acht gelassen, und selbigen öfters entgegen gehandelt worden; Als hat man, damit niemand meinen möchte, als wann vorerwehnte heilsahme, und mit behörigen Bedacht abgefaßte und erlassene, theils zu Verschneid-

schneid- und Abkürtzung aller so wohl von denen Partheyen selbsten, als auch deren Advocaten und Procuratoren mehrmahlen intendirten, oder doch verursachten Aufhalt- und Verschleifung der Processen, theils auch zu mehrer derselben Richtigkeit und forderlicher Handhabung der heilsamen Justice, sehr ersprießliche Verordnungen, durch Länge der Jahre in desuetudinem gerahten, oder auch gar vorhin niemahlen in gerichtliche Uebung und Observance gekommen wären, und damit auch niemand mit Unwissenheit derselben, bey kundbahrer der gedruckten Exemplarien jetzigen Abgang und Mangel, sich zu entschuldigen Ursache und Gelegenheit haben und nehmen könne, für nöthig befunden, dieselbe zu revidiren, und insonderheit die Aeltere und in vorigen Seculis, so viel man derer habhaft werden können, publicirte gemeine Bescheide, mit den jüngern und in denen letzten Jahren, theils gedruckten, theils ungedruckten Verordnugen und Bescheiden, und in specie mit dem letzten Reichs-Abscheide de Anno 1654. zu conferiren, und welche diesem, und insonderheit dem bißherigen beständigen, des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation, und dieses Gerichts-Praxi zustimmig befunden, zu erneuern, zu vermehren, auch durch öffentlichen Druck zu jedermanns nöthigen Wissenschaft zu bringen: Gestaltsahm dann diejenigen gemeinen Bescheide, so in Nachgesetzten, entweder wörtlichen Einhalts wiederholet werden, oder auf welche man sich um alle unnöthige Wiederholung zu vermeiden, aus geflissentlicher Kürtze, nur remißive beziehet, hiemit in Kraft dieses renoviret,

und noch einige bey gegenwärtigen ordinairen Juridica diesen hinzugethan werden: Mit ernstlichen Befehl an alle vor diesem Hoch-Fürstl. Gerichte litigirende Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, wie auch alle Hof-Gerichts-Verwandte, Bediente und Notarien, daß sie oberwehnten gemeinen Bescheiden sammt und sonders, ihren Eyden, Pflichten und Schuldigkeit gemäß, in allen geleben, und dawieder in keinerley Wegen, und so lieb ihnen ist, die in sothanen Verordnungen denen Contravenientibus angedrohete, und nach Befinden noch härtere Strafen zu vermeyden, zu handeln, (als womit man denen dawieder, besseres Vermuthen sich ungebührlich Aufführenden, keinesweges nachzusehen, sich wird commoviren lassen,) besondern vielmehr über ernster und gleich durchgehender Handhabung oft mentionirten hiernechst folgenden gemeinen Bescheiden, mit behörigen Nachdruck von Hoch-Fürstl. Gerichtswegen Pflichtmäßig zu halten, mit Göttl. Hülfe gemeinet ist.

CLASSIS.

CLASSIS PRIMA.
von
Advocatis und Procuratoribus.

I.
Gemeiner Bescheid.
von den 17. Jan. Anno 1576.

Nachdem bey Verlesung der gerichtlichen Acten und deren Verabscheidung, allerley Mängel befunden worden, deren Abschaffung, zu richtiger Erörterung der rechtshängigen Sachen und Beforderung der Justice höchstnöthig, als nemlich: daß 1) etliche Advocati und Procuratores unsers Hof-Gerichts, denen Partheien, welche sie um ihr Patrocinium ersuchen, ohne zuvor gehabten Unsern besondern Befehl, zu dienen verwegern: Etzliche aber, 2) sich mit so vielen gerichtlichen Händeln beladen, daß sie ihren Eyden gemäß, das nöthige in denen Ihnen vertrauten Sachen, zu rechter Zeit zu besorgen und ins Gericht zu bringen, verhindert, und durch solches Versäumen oder nachläßiger Betreibung der ihnen anbefohlenen gerichtlichen Handlungen, nicht allein viele Querellen ihrer Partheyen gehöret, besondern auch denenselben grosser Schade, Verdruß und Unkosten verursachet, und die Processe in viele Jahre verzögert und unverantwortlich aufgehalten werden: Item, und daß sie 3) die übergebenen Scripta nicht gebührend rubriciren, noch, wann sie anrufen, 4) ob solches in des Klägers, oder Beklagten Nahmen oder in qua causa & puncto geschehe, deutlich anzeigen, sondern öfters Beklagte, für Kläger setzen, und da sie benennen solten, was vor Handlung, und in quo puncto sie solche specifice von Gegentheil verlangen, solches unterlassen, und statt dessen nur in genere von

Gegentheil Handlung fordern: 5) Andere, wann sie gemeine Vollmacht haben, in einer jeden Sache keine Copiam derselben ihrer Klage oder Exception-Schrift mit anlegen: auch 6) bey denen ordinairen Gerichts-Tagen und Audientzien ihrer Partheien Nothdurft, sodann erst zu verfertigen sich unternehmen, mit welcher sie doch gefast schon erscheinen solten: und endlich 7) etliche ihre zu übergebende Handlung entweder gantz unleserlich, oder gantz unanständlich, corrigiret, interlineiret, und mit additamentis marginalibus dem Hoch Fürstl. Gerichte exhibiren: Und aber diese und dergleichen unserer Hof-Gerichts-Ordnung, und dem geleisteten Advocaten- und Procurator-Eyde entgegen lauffende Unordnung nicht allein denen Procuratoren und Advocatoren verweißlich, sondern auch zu Erlangung gebührenden Rechtens hinderlich, und denen Partheien in vielen Wegen schädlich und nachtheilig seyn.

Als constituiren, ordnen und wollen wir, daß hinführo alle jetzige und zukünftige unsers Hof-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, sich durchaus unser Hof-Gerichts Ordnung gemäß verhalten, und wann sie 1) von jemand ersuchet werden, vor uns und unsern Hof-Gerichte, gegen Ein- oder Ausländische zu dienen, sie alsdann, auf geschehene Requisition, vermöge ihres geschwornen Procurator-Eydes, auch ohne erwartet Unsers fernern Befehls, denen Partheyen ihr Patrocinium, (es sey dann, daß sie denselben mit unverletzten Gewissen in der aufgetragenen Sache zu dienen, sich nicht getrauten,) unwegerlich, und bey Untersagung ihrer fernern Advocatur und Procuratur in unsern Landen, prästiren und leisten; und welche sie einmahl angenommen, solche mit behöriger Sorgfalt, Fleiß und Treue in allen ab- und auswarten: doch aber 2) sich mit mehrern Sachen als sie mit behufigen Fleiß und Nutzen ihrer Clienten wohl verwalten

verwalten können, nicht beladen: sondern da desfals und durch ihre Nachläßigkeit und Versäumniß ihren Clienten Schade und Nachtheil zuwachsen, und solches bey Verlesung und Nachsehung der gerichtlichen Acten sich finden solte, sie diesen Schaden, denen versäumten Partheien nicht allein zu erstatten gehalten, besondern auch ihnen alles ferner Advociren und Procuriren in unsern Landen verbothen seyn solle: Imgleichen und daß sie ihre Exhibenda 3) Proceß-mäßig rubriciren, und wer Kläger, Appellant und Implorant: Item Beklagter, Appellat und Implorat sey, subjuncta petitionis summa und in quam causa & puncto das Scriptum übergeben werde, in der Aufschrift desselben specifice und deutlich exprimiren, auch bey dem mündlichen Anrufen, 4) in welchem puncto Sie gegenseitige Handlung erfordern, ins besondere anzeigen, und ihre Persohn 5) in einer jeden Sache, durch Anleg- und Producirung eines gültigen Procuratorii, gehörig legitimiren; bey ordinairen Gerichts-Tagen 6) mit ihrer schriftlichen Nothdurft gefast erscheinen: Solche 7) leserlich, reinlich, ohn alle unanständliche Zwischen- und Marginal-Zuschrift, Correctur- und Cancellation übergeben, auch solches alles, bey Vermeidung einer, aus ihren eigenen Seckel zu entrichtenden Strafe, nach Ermäßigung des Gerichts, nicht anders halten sollen.

Anmerckungen.

Ad Num. I.

Dieses ist bereits im gemeinen Bescheide vom 11. Junii 1575. also, und dabeneben verordnet worden; Daß die hiesigen Gerichts-Procuratores in der Ordnung stehen, und ihre Partheien Nohtdurft, ohne unanständlicher Vordringungen verhandeln und vortragen sollen, nach welcher sie recipiret, und bey diesem Gerichte ex temporis praerogativa gekommen seyn.

Jungatur

Jungatur gemeiner Bescheid vom 18. Jan. 1596. worinnen zugleich verordnet, daß von denen Sachen, welche sie einmahl praevia legitimatione, angenommen, sie nicht wieder abdancken sollen, ohne erhebliche Ursachen, und vorgängiger deren richterliche Erkänntniß.

Confer. L. und H. G. O. Part. I. Tit. 18. pag. 61.

Ad Num. 3.

Ein gleiches ist auch in Constitutione sowohl Herrn Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. p. m. vom 1. Jul. Anno 1686. His verbis:

Weiter ist unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores alle Suppliquen und Eingaben, ordentlich rubriciren, zugleich auch, in quo puncto suppliciret oder gehandelt wird, expresse specificiren sollen, und wird unser Registrator befehliget, durchaus keine Schriften, welche nicht Ordnungsmäßig unterschrieben, rubriciret, und in Rubro der Haupt-Punct deutlich exprimiret worden, anzunehmen:

Als auch des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. d. 21. May 1703.

wiederholet worden, his verbis:

Alle gerichtliche Producta sollen mit specialen Rubriquen, 1) in quo puncto & causa, gerichtliche Handlung übergeben worden, versehen, und 2) wer Kläger, Implorant und Extrahent, Item 3) Beklagter, Implorat und Extractus u. s. w. nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich darin specificiret werden.

Confer. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. 6. pag. 27. & 28.

Ad Num. 5.

Dieses ist wiederholet im gemeinen Bescheide de 12. April 1575. His verbis:

Nachdem beym Gerichte allerley Unrichtigkeit befunden, die daher verursachet, daß die Procuratores keine schriftliche Vollmacht beybringen: als soll der Gerichts-Protonotarius, hinführo von dem klagenden Theil kein Libell annehmen, es werde dann jederzeit eine schriftliche Vollmacht mit dem Libell übergeben: Da entgegen soll des Beklagten Procurator in primo termino seine Person mit Einbringung schriftlicher Vollmacht legitimiren, oder aber in der Sache nicht gehöret werden.

Mit

Mit diesem accordiret ferner der gemeine Bescheid vom 21. Januarii Anno 1595. insonderheit was die neuen Sachen betrift, his verbis: in keinen neuen Sachen, bey denen ordinairen Juridiquen, anrufen, es sey dann, daß sie dem Gegentheil die Citation und Klage, oder das extrahirte Mandat, zu rechter Zeit, und also 4. Wochen für dem ordinairen Gerichts-Tage gebührlich insinuiren lassen, und das solches geschehen, gehörig bescheinigen, mithin ihre Vollmacht bey Reproducirung der Citation, in Originali eingegeben, und mit ihrer Caution de rato nicht gehöret werden: Dagegen des Beklagten Anwald gleichfals seine Original-Vollmacht einzubringen, oder zum wenigsten de rato caviren und den nechstfolgenden Rechts-Tag sich genugsahm legitimiren soll.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide de 26. Januarii Anno 1596. iisdem verbis, hoc tantum addito: Daß sich niemand nomine des Beklagten, ohne empfangenen besonderen Befehl, einlassen, sondern so lange sich des Receßirens enthalten solle biß daß er ad causam bestellet zu seyn, gebührlich dociret.

Jungatur der gemeine Bescheid de 25. Jan. Anno 1599. in quo additum: Weilen sich findet, daß die Procuratores auf geschehene Caution de rato, sich des nechst folgenden ordinairen Gerichts-Tages nicht allein durch Producirung der Original-Vollmacht, nicht legitimiren: besondern auch wohl zuweilen ohne einige Vollmacht die Sache biß zur Endschaft ausüben, oder da sie mercken, daß sie mit der Sachen nicht fortkommen mögen, sich nicht entsehen, so dann ex defectu mandati nullitatem einzuwenden, und ihre eigene Versäumniß ihnen zu Nutzen, und ihren Gegentheil dadurch Unkosten, auch dem Gerichte vergebliche Arbeit zu machen: so werden zu Abstellung solches unbilligen Verfahrens, hiebevorige unsere Verordnungen hiemit wörtlichen Einhalts wiederholet, und hiesige Gerichts-Procuratores, sich denenselben auch in diesen passu ihren Eiden und Pflichten gemäß, und so lieb ihnen ist, wiedrigenfals die Erstattung eines dadurch verursacheten Schadens und Unkosten, auch willkührliche Strafe zu vermeiden, zu conformiren gnädigsten Ernstes anerinnert und befehliget.

Conferatur gemeiner Bescheid de 25. Januarii Anno 1606. und 22. Januarii 1613.

His verbis:

Es sollen dieses Gerichts-Procuratores nicht allein befehliget seyn, und zwar bey Vermeidung 30. Rthlr. Strafe, in allen denen Sachen, worinnen

nen sie biß anhero Ihre Vollmacht, vorigen unsern gemeinen Bescheiden zuwieder, nicht eingebracht, ad proximam solche ad Acta zu bringen, besondern auch hinführo bey Poen eines Goldgüldens, in Nahmens des Klägers oder Supplicanten ohne empfangene Vollmacht, sich nicht einzulassen: Ratione Beklagtens aber bey gleichmäßiger Strafe, absque cautione de rato und erfolgender Production der originalen Gewalt, in proxima Juridica, sich alles receßirens zu enthalten.

Dieses ist im gemeinen Bescheide de 17. Jan. Anno 1674. noch mehr angeschärfet.

His verbis:

Zum andern kommen theils Procuratores sub solita Cautione de rato immer zu ein, und bringen zu Zeiten ihre Procuratoria gar langsahm oder wohl gar nicht bey; Als sollen sie so solches in Primo, oder höchstens in Secundo Termino bey 4. Rthlr. Strafe einschaffen.

Und da auch dieser Verfügung nicht gebührlich gelebet worden, ist dadurch zu Publicirung nachfolgenden gemeinen Bescheides de 20. April 1707 Gelegenheit gegeben:

Es wird dieses Gerichts Procuratoribus hiemit nochmahlen, und bey Vermeidung in unsern hiebevorigen mehrmahlen renovirten Verordnungen, und insonderheit in dem letzten gemeinen Bescheide vom 17. Jan. 1674. exprimirten Strafe, alles Ernstes anbefohlen, daß sie inskünftige Ihre Procuratoria zur Ordnungs-mäßigen Zeit übergeben, und nicht, wie bißhero mehrmahlen geschehen, solche, usque ad terminum Rotulationis, zurück halten sollen.

Et porro:

Und ob zwar biß anhero nicht observiret worden, daß, ausser in causis Ordinariis, Procuratores ad acta bestellet worden: Und aber die Erfahrung giebt, daß dahero, insonderheit in denen Sachen, welche von Fremden und ausserhalb Landes sich aufhaltenden, geführet werden, grosse Verzögerung der Justice, und wohl gar zuweilen deren Elusion entstehet; Als wird hiedurch verordnet, daß 1) alle Fremde oder 2) welche ausserhalb Landes sich befinden, und kein Domicilium hier im Lande haben, auch NB. in causis simplicis querelae so fort vom Anfang des Processus, Procuratorem ad acta bestellen, und solches sub commination, daß sonsten auf ihre Eingabe keine Erkänntniß erfolgen wird, nicht anders halten sollen.

Solcher

Solcher auch im gemeinen Bescheide vom 14. Januar. 1708.

His verbis:

Es geben S. F. D. hiemit zum gemeinen Bescheide: Weiln bishero befunden worden, das Advocati und Procuratoris in denen Quartal-Gerichts-Tagen, wann sie um Ansetzung eines Termini ad rotulandum acta prioris instantiae, anrufen, zur Production ihrer Vollmachten, Dilation usque ad terminum Rotulationis bitten, und dieser zum Aufenthalt des Processus abzielender Abusus nicht länger zu dulden, indem derselbe auch hiebevor schon bey Vermeidung 4. Rthlr. Strafe verboten worden; Als werden alle hiebevorige zu Abstellung dieses Mißbrauchs in hoc passu publicirte gemeine Bescheide, Kraft dieses in forma actiori renoviret.

Und letztlich von Herrn Hertzog F. W. p.m. in formam einer gedruckten Constitutio, sub dato Schwerin, den 3. Julii Anno 1709. gebracht worden, wie folget:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Landen, Eingesessenen und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, insonderheit denen, welche vor Unsern Regierungen, Cantzelleyen, Hof- und Land-Gerichten, Consistorio, und sonsten insgemein Rechtfertigungen haben, und Processe führen, oder ins künftige zuführen sich gemüßiget finden, samt ihren Advocaten, Procuratorn und Sachwaltern, nach Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir vernommen, auch Zeithero selbst erfahren, daß wegen insinuation der in vorgedachten Unsern, zu schleuniger und guter Administration der Justitz, expedirten gerichtlichen Verordnungen, Citation und Proceß-Sachen allerhand Mißhelligkeit und Beschwerden

sich ereignet und herfür gethan, in dem solche bald durch die Posten, bald durch eigene Bothen, bald durch Notarien und sonsten, auf etliche Meilweges, an die Principalen selbst, geschehen und verrichtet werden müssen: wodurch die Sachen nicht allein sehr retardiret und aufgehalten, sondern auch den litigirenden Partheyen öfters viel Mühe und Unkosten verursachet worden, und dennoch der hiebey abgezielte Effect nicht erreichet werden können. Wann dann, vermöge Unsers von Gott dem Allmächtigen aufgetragenen Amts der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit, Uns oblieget, allen dem gemeinem Wesen nachtheiligen und schändlichen Unordnungen, so viel immer möglich, in Zeiten, abzuhelfen; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinführo eine jedwede ligitirende Parthey, sie sey Einheimisch oder Ausländisch, sie sey Actor oder Reus, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte so fort bey seinen ersten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder Persöhnlich, oder durch ein rechtmäsiges schriftliches Mandatum, mit seiner Subscription und Pitschaft oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollzogen, ad Acta constituiren und bestellen soll, welcher soll schuldig und gehalten seyn, alle und jede des Gegentheils Schriften, Citationes, ausgewürckte Befehlige und Verordnungen, an statt seines Principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon part zu geben, und damit in dessen Sache nichts verabsäumet werde, fleißig Acht zu haben; Ehe und bevor aber ein Procurator oder Gevollmächtigter dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrift angenommen, sondern auf Anhalten des Gegenparts in contumaciam wieder denselben verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkannt und verabscheidet werden.

Und

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, haben Wir dieselbe von allen Cantzeln öffentlich verlesen, und durch den Druck publiciren lassen wollen, und hat sich jedermänniglich, der vor Unsern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, samt deren Advocaten und Procuratoren darnach gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Unsern Fürstl. Hand-Zeichen, und aufgedruckten Insiegel. Geben in Unsere Vestung Schwerin, den 3. Jul. 1709.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Ad Num. 6tum.

Dieses ist vorhin schon im gemeinem Bescheide vom 12. April Anno 1575. also verordnet worden, adjecta poena.

His verbis:

Weilen auch die Advocaten und Procuratoren, wann sie zu denen ordinairen Gerichts-Tagen kommen, mit ihren Producten nicht gefast erscheinen, sondern dieselbe erst zur Stelle verfertigen und schreiben lassen, einfolglich solche zu rechter Zeit nicht einbringen können, dahero dann die Sachen von einer Juridique zur andern verzögert, und in derselben zwo, drey oder wohl mehrmahlen angerufen wird: dieses aber nicht zu gedulden. Solchemnach ordnen und wollen wir, daß dieses Gerichts-Procuratores hinführo auf ersteres, des Gegentheils anrufen, ihre Producta eingeben, und vermöge der Ordnung handeln, oder in währenden Rechts-Tagen damit nicht weiter gehöret, auch die Procuratoren, die Expensas termini aus eigenen Seckel zu erlegen, condemniret werden sollen.

Ad Num. 7tum.

Dieses ist in dem gemeinen Bescheide vom 13. Jan. 1674. annexa poena II. Imperialien, toties, quoties solvendorum, wann die Hof-Gerichts-Verwandte solche unleserliche, corrigirte und cancellirte Schriften annehmen oder registriren solten, und vom 21. April 1703. wiederholet worden. Confer. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. 6. pag. 29. fere circa finem.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 11. Julii Anno 1668.

Als sich befunden, daß einige, die doch Matriculam Advocatorum, nicht erlanget, dennoch in hiesigem Gerichte zu advociren, sich unterstehen, so soll solches hinführo nicht geduldet, noch einige exhibenda anders, als welche von denen immatriculirten Advocatis und Procuratoribus mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen unterschrieben sind, in conformität hiebevorigen gemeinen Bescheides vom 27. Januarii 1597. ferner angenommen werden, es wäre dann, daß einer oder ander 1) aus Armuht, oder 2) einige Rechts-Erfahrne in ihren eigenen Sachen supplicirten, welches ad interim zu admitiren, jedoch, daß die Eingaben ohne einige verbothene Anzügligkeit, bey Vermeidung der Rejection und willkührlichen Strafe eingerichtet seyn sollen.

Anmerckungen.

Dieses ist schon im gemeinen Bescheide vom 27. Januarii 1597. also verordnet gewesen, und im gemeinen Bescheide vom 13. Jan. 1674. gleichen Einhalts wiederholet worden.

His verbis:

Wir gebieten ernstlich, daß keiner, er sey auch wer er wolle, sich des advocirens bey hiesigen Hof-Gerichte unterstehen soll, es sey dann, daß er zuvor Matriculam Advocatorum erlanget und den Eid desfals würcklich abgeleget. Es sollen auch keine Producta und Supplicationis in propria causa unterschrieben angenommen werden, es sey dann, daß jemand von denen Qualitäten gefunden werde, solche Schriften selbst zu verfertigen: Wessenfals der Concipient sich doch aller geziemenden Glimpflichkeit bey willkührlicher Strafe gebrauchen soll.

Item

Item im gemeinen Bescheide vom 21. April 1703.

Hieher gehöret auch des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg gedruckte Constitution vom 21. May Anno 1703. His verbis:

So wollen wir auch, daß alle und jede, welche bey unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, matriculum respective nehmen oder auch selbige renoviren, und welche den in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. 1. Tit. 18 enthaltenen Advocaten und Procurator-Eid noch nicht würcklich abgeleistet haben, solchen noch innerhalb 4. Wochen ablegen: Anderer gestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauf der 4. Wochen, die von ihnen gemachte, oder ihres Nahmens Unterschrift ad acta zu übergebende Schriften nicht angenommen werden, noch ihnen, mit denen Partheien aufzutreten, erlaubet seyn solle.

Item Dero Hochfürstl. Rescript an hiesiges Hof-Gerichte, sub dato Schwerin den 7. April 1711. welches, auch anderer darinnen enthaltenen löblichen Verordnungen halber, man hier anzudrucken für nöhtig befunden hat, dieses Einhalts:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.
Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wir committiren und fügen Euch mittelst diesem Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, was massen Unsere gnädigste und ernste Willens-Meinung ist, daß, wie bey Unsern gesamten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hof- und Land-Gerichte von Euch niemand hinkünftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen non-promotis, bey Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen werde, innerhalb

nerhalb eines halben Jahres, sich mittelst Producir- und Einsendung ihrer gehaltenen Inaugural-Disputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren:

Und weiln zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integrität und Evitirung alles ungleichen Verdachts gereichet, wann die Gerichts-Assessores sich ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen ihre Söhne, nächste Anverwandten und Schwägere advocando oder procurando bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser desfals vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung, ihr auch in Unsern Hof- und Land-Gerichte, euch usque ad quartum gradum cognationis & affinitatis exclusive, des Vocirens und Decretirens, Item aller Zuweisung der Parteyen, a dato, bey Vermeidung Unserer Ungnade in obigen Sachen gäntzlich enthalten sollet.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. Januarii 1595.

Es sollen auch die Procuratores in denen Sachen, in welchen sie, ihren Vorgeben nach, nur Nudi Procuratores seyn, keine Producta und Supplicationes übergeben, es seynd dann dieselbe auch von dem Advocato mit dieses seinen vollen Tauf- und Zunahmen zugleich mit unterschrieben worden, bey Vermeidung Unser willkürlichen Strafe.

Anmerckungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide vom 28 Januarii 1596.

& in Constitutione Ducis CHRISTIANI LUDOVICI d. 1. Junii Anno 1686.

Jungatur Constitutio Dni. Ducis FRIDERICI WILHELMI de 21. Maji Anno 1703. His verbis:

Weiln

Weiln die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren, mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen, zu Beybehaltung modester Feder gereichet, so wird aus dieser und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schriften selbst mit ihren ganzen Tauf- und Zunahmen, sub poena rejectionis (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis oder Supplicantis nach Einhalt Unser Fürstl. Resolution ad Gravam. Judicial. 14. wann die Supplique nur sonsten gehörig eingerichtet, genug seyn soll,) zu unterschreiben. Conf. L. und H. G. O. P. 1. Tit. 6. pag. 29. in medio.

IV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. April 1686.

Es soll keiner der Advocaten und Procuratoren eines andern Advocati und Procuratoris Arbeit, unterschreiben, und für die Seinige venditiren, wiedrigenfals soll solches Product, wann man solches erfahren, ab actis verworfen, und der Subscribent, jedesmahl in 1. Rthlr. fiscalische Strafe vertheilet werden, und wird der Registrator befehliget, darauf bey seinen geleisteten Eide acht zu haben, und jedesmahl, wann hiergegen gehandelt, es dem Gerichte anzuzeigen.

V.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januario 1576.

Ein jeder Procurator und Advocatus soll seine Eingaben selber machen.

Anmerckungen.

Solches ist wiederholet im gemeinen Bescheide vom 12. April Anno 1578. cum addito.

Daß ihm sonsten die Advocatur und Procuratur verbothen seyn solle.

VI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 18. April 1670.

Obwohl bereits (nemlich den 11. Julii 1668) die Versehung geschehen, daß 1) sowohl die Advocaten und Procuratoren, als 2) die Partheyen vor sich selbst, (welchen ihre eigene Nothdurft vorzutragen vergönstiget wird,) sich in ihren Schriften, Suppliquen und Eingaben, alles, gegen 1) das Judicium schuldigen Respects befleißigen, unter sich aber 2) aller sticherlichen und anzüglichen Redens und Schreibens-Arten gäntzlich sich entmüßigen und enthalten sollen: So haben sich dennoch einige aus dem Mittel der Procuratoren und Partheyen gelüsten lassen, dawider zu handeln und zu excediren; Weilen aber solches unanständliche Verfahren in keine Wege zu dulden, als wird mittelst Renovirung vorangezielter Verordnung, allen hiesigen Land- und Hof-Gerichts bestellten Advocaten und Procuratoren, wie auch denen in causa propria agirenden Partheien und Sollicitanten, ernstlich geboten, daß dieselbe ihre Schriften und Eingaben, wie auch mündliche Recessus, der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung allerdings gemäß, einrichten, dem Judicio schuldigen Respect leisten, und sich der undienlichen, und zu der Sachen nicht nöthigen Personalien, gäntzlich äussern und enthalten sollen; Dafern aber einer, oder ander, inskünftige dawider gehandelt zu haben befunden wird, sollen alsdann der oder dieselbe dem Exceß gemäß, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse, oder auch mit suspension ab Officio ad tempus, ohn eintziges Ansehen der Person, ernstlich beleget werden.

Anmer-

Anmerckungen.

Dieses ist wiederholet im gemeinen Bescheide vom 13. Jan. Anno 1674 His verbis:

Und weiln zum öftern mit allerhand falsis dicteriis, diffamationen und groben Schmähungen, die Producten angefüllet, auch anzügliche Imputationes durch der Schrift-Steller Unbescheidenheit, zu Zeiten mit eingerücket werden, zum höchst-strafbahren dieses Gerichts Despect; Als werden alle Advocaten und Procuratores hiemit ernstlich erinnert, solche Unanständlichkeiten inskünftige alles Fleisses zu vermeiden, und bey unausbleiblichen scharfen Einsehen und hohen Strafen, auch, nach befundener Begangenschaft, Suspendir- und Entsetzung ihres Dienstes, neben unfehlbahrer Verwerfung der Producten, sich alles unzeitigen Eifers und hitziger Stichelung zu enthalten, und nichts dann merita causae der Nothdurft nach zu tractiren.

Item im gemeinen Bescheide vom 5. April 1692. Und vom 21. April 1703.

Confer, L. u. H. G. O. P. 1, Tit. 6. pag. 29. Item P. 1. Tit. 18 pag. 60.

VII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Januarii Anno 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen der Armen und Nohtleidenden Partheien Suppliquen und Satz-Schriften willig und ohn Entgeld mit ihres Nahmens Unterschrift unterzeichnen.

Confer, L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 13. pag. 48.

VIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Januar. ej. Anni 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen fürnemlich in Causis Ordinariis, alle Bescheide und zuerkannte Copeyen (von ihrer Uebergabe) zeitlich auslösen, und dem Gegentheil, oder deren

Advocaten unversäumt zufertigen, und sollen die bisher vorgebrachte unerhebliche Entschuldigungen, daß die Partheien nicht beyzeiten Copey bekommen, und also justo tempore ihre Gegen-Nohtdurft nicht verhandeln können, hinführo nicht mehr angenommen, sondern die Advocati und Procuratores, toties, quoties desfals in 5. Rthlr. unnachläßiger Strafe vertheilet werden.

Anmerckungen.

Conferatur gemeiner Bescheid vom 20. Jan. 1634.

His verbis:

Es sollen die Procuratores alle in ihren Sachen erlassene Bescheide, Verordnungen und Befehle abfordern, und insonderheit die Citationes in causis ordinariis jedesmahl 4. Wochen ante terminum Gegentheil insinuiren, auch insinuationem legitime dociren, sub poena cassandae citationis, und 5 Rthlr.

Mit diesen concordiret die Constitution des Hochseel. Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms vom 26. Julii 1702.

His verbis:

Wann wir mißfällig vernehmen, was gestalt die in unsern Gerichten hangende Processe dadurch unverantwortlich aufgehalten werden, daß die auf der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkänntnisse, Verordnungen und Mandata, von diesen und dero Sachwaltern, nicht wollen eingelöset, und klagenden Theil beyzeiten behändiget werden, und aber wir solchen, zu Aufenthalt der heilsahmen Justice gereichenden Unternehmen, nicht weiter nachzusehen gemeinet sind; Solchemnach committiren und befehlen wir unsern Gerichts-Directoribus und Räthen, darüber mit allem Ernste in Zukunft zu halten, daß alle gerichtliche Erkänntnisse auch von Beklagten Advocatis, die deren Eingaben ordnungs-mäßig einmahl unterschrieben haben, bey willkührlicher Strafe forderfamst einlöset, und behörigen Orts behändiget, diesen auch, wann sie wegen Erstattung der vor ihren Clienten verschossenen Gerichts-Sportuln gerichtlich anrufen solten, sofort per paratissimam executionem darzu verholfen werden.

Welches

Welches wiederholet worden, in der Verordnung vorhochgedachten Herrn Hertzogs, vom 21 May 1703.

His verbis :

Imgleichen wird denen Sachwaltern bey Vermeidung 2 Rthlr. fiscalischer Strafe, so oft darwieder gehandelt wird, injungiret, alle gerichtliche Verordnungen und Bescheide, nach ihnen, von denen Cantzeley-Bedienten geschehener Anzeige der Ausfertigung, sofort einzulösen, und deren Behändigung ohne Zeit-Verlust behörigen Orts zu befordern; Hingegen haben sie zu Wiederlangung der verschossenen Gerichts-Sportuln, contra morosos Clientes, praevia imploratione, paratissimam executionem zu gewärtigen.

IX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Jan Anno 1576.

So soll auch kein Advocatus und Procurator seine Eingabe aus dem Gerichte wiederum nehmen, bey Strafe 3 Gold-Gülden.

Anmerckungen.

Idem repetitum den 12. Julii 1578.

X.

Gemeiner Bescheid.

Vom 12. April Anno 1575.

Imgleichen soll der Protonotarius denen Advocatis und Procuratoribus keine gerichtliche Producta abzuschreiben oder zu lesen geben, bey ebenselbiger Strafe.

XI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. Jan. Anno 1595.

Das blosse Vorgeben der Procuratoren, (womit öfters die Sachen aufzuhalten nur intendiret wird,) daß die Sache zur Güte stehe, oder vertragen sey, soll zur Remorirung ferner

gerichtliche Erkänntniß, nicht attendiret, sondern damit nichtes destoweniger verfahren werden, es wäre dann, daß dieses wörtliche Vorgeben ad acta bescheiniget würde.

Anmerckungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide vom 28. Jan. 1596.

Mit diesem stimmet überein, das im gemeinen Bescheide de 17. Januarii 1681. (Welche den 21. April 1703. renoviret worden.)

Denen Partheyen, bey Vermeidung scharfen Einsehens, anbefohlen worden, die extrajudicialiter vollenzogene gütliche Vergleiche und Transactiones, allemahl ad acta zu notificiren und zu bescheinigen.

XII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 12ten Julii 1709.

Demnach die Erfahrung weiset, daß Procuratores bey denen ordinairen Rechts-Tagen grosse und weitläuftige Recesse führen: Solches aber denen Ordnungen und üblichen Gerichts-Herkommen zuwieder, einfolglich also nicht ferner zu dulden ist; Als wird hiemit verordnet, daß selbige in denen bey öffentlichen Juridiquen führenden mündlichen Recessen, sich hinführo der Kürtze befleißigen, und bey Vermeydung arbitrairer Strafe, alle Weitläuftigkeit evitiren; Und da selbige vermeinten, daß die Umstände der Sachen, einer breiteren Vorstellung bedürften, solche solchentals in Scriptis verfassen, und bey dem mündlichen Vortrag und kurtzen Receß, zugleich übergeben sollen.

Anmer-

Anmerckungen.

Ein gleiches ist auch verordnet, in Constitutione Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. de 21. May 1703.

His verbis:

Und wann auch zu nicht geringen Verdruß, der in unsern Gerichten sitzender Rähte, bey angesetzten Vorbescheiden und Verhörungen, mit Verlust der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus, die ad acta von ihnen übergebene Exhibita, ohne Noth, und mit geflissentlicher Weitläuftigkeit und Ausschweifungen öfters recapituliret werden, „So befehlen „Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Causa in ihren „übergebenen Schriften zimlich ausgeführet, ohne Wiederholung dessen, „sich lediglich im receßiren, darauf zu referiren, und zu bitten, wie darin ge„bethen: Da aber nach Nohtdurft merita causae darinnen noch nicht vorge„stellet, alsdann nur, worinnen cardo rei & negotii, mit denen ad punctum „controversum gehörigen circumstantiis eigentlich bestehe, nervose und deut„lich, mit Zurücklassung weitläuftiger Ingressuum, Digreßionum und Pro„lixität der Worte zu repräsentiren, auch nicht, wie bishero fast ohne Unter„scheid geschehen, nomine des Klägers oder Impetranten, präcise zuerst zu re„censiren, sondern demjenigem, gegen welchen in meritis causae zuletzt schrift„lich gehandelt worden, oder welchem unser Präsident oder Director, pro re„nata, bey Eröfnung der Audience den Anfang zu machen, committiren wird, „den ersten mündlichen Vortrag zulassen.

Confer. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. 6. pag. 29. sub initio.

XIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 20. April Anno 1595.

Es wird denen Advocatis und Procuratoribus injungiret, daß sie in denen Tagen, da sie Vorbescheide abzuwarten haben, sich jedesmahl mit ihren Partheyen, vor 9 Uhr auf der Hof-Gerichts-Cantzeley einfinden sollen, bey Strafe 2 Rthlr. so oft dawieder gehandelt wird.

XIV.

XIV.
Gemeiner Bescheid.
Vom 10ten Julii 1714.

Es soll hinführo keinem Advocato und Procuratori oder Partheyen erlaubet seyn, in die Cantzeley, woselbsten die Cantzeley-Bedienten arbeiten, zu gehen, und dadurch Gelegenheit zu nehmen, den Einhalt der Decretorum bey deren Extension, oder ehe dieselbe expediret und mundiret seyn, zu erfahren, und wie zuweilen geschehen, ante illorum insinuationem, um deren Abstell- und Aenderung anzuhalten, bey Vermeydung 2 Rthlr. Strafe, so oft darwieder gehandelt wird, welches der Pedelle, so die gantze Zeit über daß in der Cantzeley gearbeitet wird, daselbsten zugegen seyn soll, dem Präsidi oder Vice-Präsidi bey seinen Eyde jedesmahl, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen, hiemit befehliget wird. Solten aber die Procuratores, ob auf ihre Exhibita decretiret, oder ihr Gegentheil auf ihre Eingaben eingekommen sey, oder aber den angesetzten Vorbescheid abgeschrieben habe, sich zu erkundigen, vor nöthig finden: können sie den Registratoren zu sich aus der Cantzeley-Stube erbitten lassen, und sich dessen behören.

Anmerkungen.

Dieser Gemeine Bescheid ist nachgehends den 5. Octobr. Anno 1714. in forma einer Constitution durch den Druck publiciret worden, wie folget:

CARL LEOPOLD &c.

Ob zwar in allen unsern Gerichten heilsahmlich versehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Partheyen oder anderen Fremden in die Cantzeley- oder Schreib-Stube zu gehen frey stehe, denn dadurch nicht allein die Cantzeley-Bediente in ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die ergangene Verordnun-

nungen und abgefaßte Decreta, ehe als es sich gebühret, und es seyn soll, und bevor solche expediret, propaliret werden, auch über solche gute Verordnung steif und fest gehalten wird, dabenebenst ein gleiches sowohl bey unserm Land- und Hof-Gerichte, als auch vor diesem in der alhie gewesenen Cantzeley stricte beobachtet worden.

So befindet sich doch anitzo, daß wieder eine solche gute Verfassung, täglich ja stündlich gehandelt, und dieselbe gantz ausser Acht und Augen gesetzet wird, ohnangesehen zum öftern, und annoch bey verwichener Juridica, sothane bey Strafe 2 Rthlr. toties, quoties ein wiedriges, von einem oder den andern geschehe, von neuen wiederholet; Weil nun aber einem solchen nicht ferner nachzusehen, noch es weiter zu dulden; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinkünftig keinem Procuratori, Advocato, oder Partheyen erlaubet seyn soll, in die Cantzeley- oder Schreib-Stube zu gehen, bey Vermeydung 2 Rthlr. Strafe, so oft solches geschicht, und daß, wenn solches dennoch geschehen solte, die zugegen seyende Cantzeley-Verwandte auf ihre geleistete Eyde schuldig seyn sollen, solches dem Präsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Präsidi anzuzeigen, damit ohne Ansehen der Personen die verwürckte Strafe executive beygetrieben werden könne; Falls aber die Cantzeley-Verwandte ein solches nicht von sich sagen, sondern verschweigen würden, sollen sie solche angedeutete Strafe, aus eigenen Seckel zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn. Damit aber diese Unsere Verordnung einem jeden so daran gelegen, zu desto besserer Wissenschaft kommen, und stets in frischen Andencken verbleiben möge, ist solche vor der Cantzeley-

Thür affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben Güstrow den 5. Octobr. 1714.

Und ein gleiches schon vorhin nicht allein von Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm in Constit. de 21. May 1703. His verbis :

Gleicher Gestalt dann auch hiemit denen Partheyen und ihren Anwalden sub poena 2. Rthlr. so oft hierwieder gehandelt wird, verbothen seyn soll, der Secretarien- Registratur- und Schreib-Stuben, worin Acta liegen und expediret werden, zu gehen : Gestaltsahm dann unsren Cantzeley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird.

Besondern auch ante illum **bereits**, quoad Advocatos **und** Procuratores, **von Herrn Hertzoge Christian Ludewig, den 1 Jun. Anno 1646 verordnet worden.** His verbis :

Weiters ist unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores zu der Cantzeley-Stuben hinführo nicht weniger für sich, oder durch ihre Diener, zu unser Secretarien, Registratoren und Cantzelisten eindringen, und sie entweder an ihrer Arbeit verhindern, oder die gerichtlichen Erkänntniß, für deren Expedir- und Außlösung beschauen, sondern so oft sie ihrer Partheyen Sachen zu sollicitiren, auf unsere Cantzeley kommen, sich entweder in den öffentlichen Gange, oder in der beyseits aptirten Stube, aufhalten sollen, bey Straffe 10. Rthlr. Allermassen die Cantzeley-Verwannte samt und sonders, unsern Directori und Räthen, die Contravention, ihren Eyden und Pflichten gemäß, sonder Ansehung der Person, gestracks anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit die verwirckte Strafe, per paratissimam Executionem ungesäumt beygetrieben werde.

CLAS-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0070
DFG

CLASSIS SECUNDA.

Der Gemeinen Bescheide,

So den Proceß selbsten, und dessen Ordnungs-mäßige Ausübung concerniren, ausser dem, was dißfals, in Classe Prima bereits Occasionaliter vorkommen ist.

I.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5. Octobr. 1702.

Welcher renoviret den 21. April 1703. His verbis:

Demnach man nicht sonder grossen Mißfallen erfahren muß, daß bey denen ad instantiam partium, oder auch ex Officio angesetzten Vorbescheiden, ein oder ander Theil vermessentlich ausbleibet, und entweder gar nicht, oder auch nur in ipso termino des Vorbescheides, sich bey dem Gerichte excusiret, imgleichen seinem Gegentheil es gar nicht, oder auch nicht zeitig genug, und allererst, wann er schon auf der Reise begriffen, anzeigen lässet, und aber einer solchen, zum Despect des Gerichts, und Nachtheil der Partheyen, auch Protrahirung der heilsahmen Justice gereichenden Unordnung, nicht weiter nachzusehen ist.

Als wird Kraft dieses verordnet und befohlen, fals ein oder ander Theil, aus erheblichen, jedoch allemahl ad acta zugleich mit zu bescheinigenden Ursachen, den angesetzten Vorbescheid abzuwarten, etwann behindert werde, daß er alsdann 8 Tage ante terminum des Vorbescheides, seine Excusation beym Gerichte schriftlich einsenden, auch seinen Gegentheil sein Aussenbleiben, wenigstens 4 Tage vorher notificiren und kund machen solle: Wäre es aber, daß einige unumgängliche Behinderungen so späte vorfielen, daß er solche inner vorgesetzten Zeit, und vor angetretener seines Gegentheils Reise, anzuzeigen nicht vermocht, so soll er

solches in secundo termino rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und zu documentiren, oder wiedrigenfals gehalten seyn, nicht nur seinem Gegentheil, in conformität der offenkündigen Rechte, die expensas termini, ohne einige Gegen-Rede zu erstatten, besondern auch dem hiesigen Gerichte jedesmahl 10 Rthlr. unnachläßiger Strafe zu entrichten.

Anmerckungen.

Ein gleiches ist cum extensione aliqua, verordnet worden, von dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenb. p. m. sub dato Rostock den 2 May Anno 1703 ibid.

Und wann insonderheit der Lauf der heilsahmen Justice, dadurch zum meisten remoriret und aufgehalten, auch der Gegentheil viele vergebliche Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unsere Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahre Ehehaften, oder auch sub generali allegatione, daß sie in termino zu erscheinen, oder mit der anbefohlenen Nothdurfts-Verhandlung, einzukommen verhindert werden, ungebührlichen Aufschub und Dilation öfters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonsten in Paritione anderer gerichtlichen Verordnungen, ohne Rechts-begründeten Causalibus, sich wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wohl zwey, oder mehr Terminos in solchen strafbahren Ungehorsahm vorbey streichen lassen. So verweisen wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auf ihr abgeleistetes Advocat- und Procurator-Eyd; denen Partheyen aber befehlen wir gnädigsten Ernstes, ohne 1) beglaubten, und 2) in supplicia pro impetranda dilatione zu specificirenden legal inpedimento, (worunter doch die allegatio, das Advocatos causae ob molem negotiorum, den Vorbescheid nicht abwarten, noch seines Clientis Nothdurft, gegen darzu anberahmte Tagefahrt verfertigen können, nicht attendiret werden soll: Gestalt sam derselbe sich mit mehren Sachen nicht beladen sollen, als welche er mit Fleiß zu bedienen Zeit hat) bey Vermeydung der Citation und andern gerichtlichen Verfügung annectirten Strafe, keine unnöthige Dilation zu suchen, oder den Vorbescheid abzuschreiben, auch sub poena arbitraria & refundendarum expensarum termini, ohne durch beglaubte Attestata ad acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis,

tis, sich in Beantwortung gegenseitiger Productorum nicht säumig zu bezeigen: Imfall aber sie durch wahre Ehehafte Dilationen zu suchen, oder das Verhör abzuschreiben genöthiget würden, ihr Aussenbleiben Gegentheil, bey Vermeydung sonst ihm zu erstattenden Unkosten, mature notificiren, auch wenigstens dem Präsidi durch ihren Procuratorem solches Abends vorher sub poena 2. Rthlr. anzeigen zu lassen.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5 April 1692.

Weiter zeiget die Erfahrung, daß theils Advocati und Procuratores bey eingefallener ordinairen Juridique, ohne erhebliche Ursache, andre ihres Mittels substituiren, dabey aber befunden, daß solche Substituti der Sachen nicht völlig informiret, und in denen Recessen sich Mangel zeiget.

Als soll auch dieser Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet seyn, es wäre dann Sache, daß 1) die Behinderung bescheiniget, 2) dem Gerichte eröfnet, und 3) deßfals Erlaubniß erhalten würde.

Anmerckungen.

Ein gleiches hat Herr Hertzog Christian Ludewig zu Meckl. p. m. schon verordnet: in Constitutione **vom 1 Junii Anno 1686.**

His verbis:

Ferner soll einjeder, der bey unsern Gerichten, Matriculam Advocatorum & Procuratorum erlanget, seines Eydes und der heilsahmen Rechte sich auch hierin erinnern, daß bey Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen, er seiner Partheyen Nothdurft selbst reden und vorbringen, keines weges aber durch Substitutum die Tagefahrten im Gericht abwarten lassen, in Betracht, daß seine Person und industrie von dem Rechtsbegierigen Theile erwählet, und von andern, denen der Sachen Umstände nicht so völlig bekannt, leicht etwas versehen werden mag: Würde aber in hoc causa constituirter Patronus durch ein unvermeydliches Impedimentum abgehalten, seinem Clienti in Person zu assistiren, soll derselbe des Abends vor den Vorbescheid solches dem Directori, mittelst Benennung des Substituendi, und Anzeige der Behinderung per Schedulam notificiren, und dadurch Licentiam

substituendi ab illum actum erhalten. Jedoch daß er diesen, quoad hunc actum genüglich informire, und der Substitutus beym Vorbescheide in Recessu, in wessen Nahmen er auftrete, gebührend ad Protocollum anzeige.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5 April Anno 1692.

Als auch befunden, daß die Advocati und Procuratores sich unternehmen 1) bey einfallenden Quartal-Gerichte, und 2) auch ausser denselben, ohne eintzige Erlaubniß auszureisen, als ist auch dieser wieder die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung strebender Abusus, nicht länger zu gedulden, besondern es soll, so oft hinführo ein und ander hiesiger Advocatorum und Procuratorum ohne Erlaubniß des Gerichts ausreiset, derselbe in 1 Rthlr. Strafe vertheilet, und von dem Advocato Fisci ohne Verzug eingetrieben werden.

Anmerckungen.

Dieser ist renoviret, und die Strafe in Contravenientes angeschärfet worden, den 21 April Anno 1663.

His verbis :

Es wird die Verordnung vom 5. April 1662 in arctiori forma dahin erneuret, daß so oft ein oder ander der Advocaten und Procuratoren inskünftige, ohne Erlaubniß des Gerichtes ausreiset, und über Nacht ausbleibet, er toties, quoties, in 2 Rthlr. verfallen seyn, und solche Strafe unverzüglich von dem Advocato Fisci eingetrieben werden solle.

IV.

Gemeiner Bescheid.

de 21. Jan. 1598.

Und da die Procuratores aus der Klage befinden würden, das ihrer Principalen Nothdurft erforderte, dagegen vor der Krieges-Befestigung zu excipiren, sollen sie solche Exceptiones nicht allein in Schriften vorbringen, sondern dabeneben zugleich litem

litem gebührlich conteſtiren, auch in eventum defenſionales und renovention, ſo ſie einige hätten, eingeben, und davon ſich durch einige Reſervation, ob abſentiam Advocati oder dergleichen Vorbringen und Behelfe, keines Weges entwircken, ſondern es ſoll, deſſen allen ungeachtet, lis pro conteſtata angenommen, und ihnen der Weg, defenſionales und Reconvention vorzubringen, gäntzlich benommen ſeyn, und Kläger darauf zu fernern Handlung verſtattet werden.

Anmerckungen.

Dieſer iſt nicht allein im gemeinen Beſcheide de 28 Januarii Anno 1596 renoviret,

Beſondern auch ſolches in der revidirten Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, vom 2 Julii 1622. P. 2. Tit. XIX. und XX. ſolcher geſtalt wiederholet worden: Womit die Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. T. 2. und der jüngſte Reichs-Abſcheid de Anno 1654. §. Es ſoll auch hinführo &c. accordiret.

V.

Gemeiner Beſcheid.

de 4 May Anno 1612.

Weiln durch vielfältige Supplicationes, Anzeige und Gegen-Anzeige, Ablehnung und Gegen-Ablehnung, auch ſchrifftanſtatt mündlichen Receſſes, die Proceſſe ſehr verwirret, auch retardiret werden: als wollen wir unſer hiebevor dißfals publicirte gemeine Beſcheide vom 25. Jan. 1609. item, vom 10. May 1606 hiemit wiederholet, und denen verordneten Advocatis und Procuratoribus ernſtlich, und bey Vermeydung wilkührlicher Strafe, anbefohlen und auferleget haben, daß ſie, hinführo obbeſagter maſſen zu handeln, ſich gäntzlich äuſſern und enthalten, und da ihrer Partheyen Nothdurft, aus erheblichen Urſachen erforderte, daß in dem einen oder andern Fall, auſſerhalb des ordinairen Proceſſus, und förmlichen Satz-Schriften, etwas geboten werden

werden müste, solches in eine ordentliche und förmliche Petition bringen und verfasset übergeben, oder, da gegen sie Petitio übergeben würde, hierauf excipiren sollen; Worauf Gegentheil zu repliciren, und dissеits zu concludiren erlaubet, weiter aber keine schriftliche Handlung verstattet werden soll.

Confer. L. u. H. O. Part. I. Tit. 6. pag. 27. vers.

Wir wollen ꝛc.

VI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 4 Octobr. 1709.

Weiln die tägliche Erfahrung giebet, daß Procuratores und Advocati, nachdem ihre Partheyen entweder von denen in denen Unter-Gerichten abgesprochenen Urtheln, an hiesiges Hof- und Land-Gericht appelliren, oder auch von denen alhier eröfneten Sententien und Erkänntnissen restitutionem in integrum suchen, fast niemahlen ihre interponirte Appellations- oder auch Implorations-Schriften pro impetrandâ in integrum restitutione, innerhalb der in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. 2. Tit. 36. pag. 150. expresse vorgeschriebenen 6. Wöchigen Frist, respective introduciren, und ad acta einbringen, welches doch die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und andere nachher publicirte Constitutiones (nempe de 15. Januarii 1624. Vid. L. und H. G. O. P. 2. p. 196. in fin.) gar genau observiret wissen wollen, sondern zu verschiedenen mahlen fatalium prorogationem suchen, auch so gar, daß die Sachen zuweilen auf ein halbes Jahr, und länger, dadurch verschleppet werden, womit dann die heilsahme Justice in ihrem gestrackten Lauf unverantwortlich gehindert, die Processus aufgehalten, und denen litigirenden Partheyen zu ihrer Rechtsahm nicht geholfen werden mag; Solchem aber nicht ferner

ner nachzusehen, oder ein gleiches zu dulden, werden Procuratores und Advocati, zu besserer Beobachtung der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, ihren theur geleisteten Eyden und Pflichten nach, ernstlich angewiesen, die in der Ordnung vorgeschriebene 6 Wochen, genau und Ordnungs-mäßig sub poena Desertionis, zu beobachten.

Wäre es aber Sache, daß dieselben, oder ihre Clienten einige Probationes, Documenta, oder sonsten etwas zur Nothdurft ihres Processus, anderwerts her ihnen zuforderst anschaffen müsten, oder auch durch Kranckheit, oder andere Casus fortuitus aufgehalten würden, und deswegen einige Prorogationem solcher fatalium suchen müsten: So sollen sie sattsahmes impedimentum zuförderst wahrscheinlich dociren, und solchenfals gar nicht, wie für diesen, auf 6 Wochen, und wohl mehr, Prorogationem bitten, sondern, so viel müglich, selbsten ihre Sachen beschleunigen, und dahin disponiren, daß alles intra Terminum Ordinis beygebracht werden möge. Wiedrigenfals wieder sie mit gebührender Strafe, und wieder ihre Clienten, fals diese an der Verzögerung schuldig, tanquam contumaces, nach Beschaffenheit der Sachen, mit Abschlagung des Processes oder Citationen, Ordnungs-mäßig verfahren werden soll.

VII.

Gemeiner Bescheid.

de 17. Januar. 1674.

Wann auch der Processus Appellationis dadurch nicht wenig remoriret wird, daß die Advocati und Procuratores zu Einbringung der Libellorum, Appellatoriorum und Exceptionum, öfters usque ad terminum rotulationis Dilation bitten, so soll solches hinführo bey 4 Rthlr. Strafe nicht mehr gestattet werden.

Anmerckungen.

Dieses ist renoviret worden, iisdem vere verbis, **im gemeinen Bescheide vom 21. April 1703. Item vom 20. April 1706.**
His verbis:

Da man auch bey hiesigem Gerichte eine Zeithero, in Meynung, dadurch die Processe zu beschleunigen, connivendo geschehen lassen, daß die Procuratores, die Production ihrer Mandatorum, Libellorum und Exceptionum, usque ad terminum rotulationis reserviret; Und aber dadurch, wie man siehet, der intendirte Zweck nicht erhalten, sondern nur Gelegenheit zu Aufenthaltung der Sachen entstehet, als wird solcher eingeschlichener Mißbrauch hiedurch gäntzlich aufgehoben, und mittelst Renovirung des Bescheides vom 17. Jan. 1674. Item vom 21. April 1703 denen Procuratoribus hiemit alles Ernstes injungiret, daß sie inskünftige ihre Procuratoria, Libellos und Exceptions-Schriften, Ordnungs-mäßig übergeben, und solches bey der in obigen Bescheiden ihnen angedroheten unnachläßigen Strafe nicht anders halten sollen.

Und da auch solches diese Unordnung annoch nicht heben können, sind letztlich den 14. Jan. Anno 1708. vorige gemeine Bescheide in forma arctiori erneuret, cum aliquo addito.
His verbis:

Als werden solch zur guten Ordnung abzielende gemeine Bescheide (de 17. Jan. 1674. 12. April 1703 und 20 April 1706.) Kraft dieses in actiori forma wiederholet; Damit aber, wann Procuratores in solchen Sachen nicht zugleich Advocati sind, sondern diese sich extra locum judicii aufhalten, daran hinkünftig kein Mangel sey, und zum Verschub der Sachen Gelegenheit genommen werde, so sollen diese Einhalts des gemeinen Bescheides vom 13. Jan. 1674 bey 4 Rthlr. Strafe schuldig seyn, sowohl denen Partheyen, als Causarum Advocatis beyzeiten davon forderlichste Nachricht zu geben, damit solche Producenda ihnen ante terminum zugefertiget, und in termino ad acta gegeben werden können.

VIII.

VIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 8. Octobr. 1576.

Wann Commissarii ad examinandos testes ausgebeten werden, soll Supplicans sothaner petitioni zugleich articulos probatoriales vel defensionales anlegen, oder gewärtig seyn, daß auf seiner Ubergabe keine Commißio erkannt, sondern dieselbe ohne Decreto gelassen werden solle.

IX.

Rescriptum Herrn Hertzogs Ulrichs zu Mecklenb.

Vom 21. Octobr. 1596.

An das Land- und Hof-Gericht, daß die Fürstl. Beamte in causis privatis, nicht leicht mit Commißionibus aus dem Gerichte beladen werden sollen.

V. G. G. Ulrich Hertzog zu Mecklenb.

Nachdem Wir von etzlichen Unsern Amt-Leuten berichtet werden, daß mit vielen Commißionen, in gemeiner Partheyen Sachen, sie dermassen beleget würden, daß sie an Verrichtung ihrer Amts-Geschäfte mehrmahlen, dadurch behindert würden; Als haben Wir euch solches hiemit andeuten wollen, mit gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet hinführo darinnen gebührende Maasse halten, und ohne erhebliche Ursachen, Unsere Amt-Leute, in gemeinen Partheyen Sachen, nicht zu Commissarien verordnen, sondern dieselbe übersehen, auch dieses Befehl denen Procuratoribus publiciren, damit sie sich in Ausbittung der Commissarien darnach richten. Hieran ꝛc. Güstrau den 8 Octobr. 1596.

X.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Octobr. 1597.

Weiln sich findet, daß durch Eingebung der Articulorum additionalium, die Processe sehr aufgehalten und verwirret werden, so wollen und ordnen wir hiemit, daß die Advocati und Procuratores sich dahin müglichsten Fleisses bearbeiten sollen, daß sie die probatoriales, defensionales und elisivos dermassen begreiffen, daß der Additionalium nicht nöthig. Da aber der Sachen Nothdurft diese dennoch erfordern würde, solche so zeitig zu übergeben, damit intra terminum probatorium, über alle und jede Articul, die Zeugen-Kundschaft aufgenommen, und der Beweiß geführet werden möge.

XI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii 1576.

Wann dieses Gerichts Advocati und Procuratores auch dadurch öfters die Processe unverantwortlich und wider ihren Advocaten- und Procuratoren-Eyd aufhalten, daß sie ihre reprobatorial Articul, worüber sie in puncto Reprobationis, Zeugen-Kundschaft aufnehmen lassen wollen, für expedirten Zeugen-Verhör des Gegentheils nicht, sondern erst nach demselben, und wann die Commissarii schon aus einander gangen, übergeben: So wollen wir hiemit ernstlich, daß solche Reprobatorial Articul, für expedirten examine des Gegentheils Zeugen übergeben, oder solche darnach nicht weiter zugelassen werden sollen.

XII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19. April Anno 1683.

Es geben J. J. F. F. D. D. hiemit zum gemeinen Bescheide, demnach circa Dilationes Probationum die Sachen öfters zur Unge-

Ungebühr aufgehalten und verzögert: Als sollen vermöge jüngsten Reichs-Abscheides de Anno 1654. §. 50. bey Ausbittung der dritten Betristung ad probandum, die Requisita und Solennität, welche sonsten bey der vierten Frist-Bittung und Concession gebräuchlich, gehalten, a) (nempe ut quartam impetraturus dilationem, juret, se omnem adhibuisse diligentiam expediendi probationem intra terminum praefixum, sed justo impedimento praeeditum esse) und dieselbe nur aus hochwichtigen bewegenden Ursachen prorogiret werden; Gestaltsahm dann Procuratores und Advocati, sich darnach von dato an zu richten, hiemit angewiesen werden, und schuldig seyn sollen, Einhalts Unser Land- und Hof-Gerichts-Ordnung (P. II. Tit. 23. pr.) bey allen und jeden Terminen (sc. petendae prorogationis,) documentum non expediti examinis NB. unter der Commissarien Hand b) einzubringen, sub commination, das sonst ihren Gesuch nicht allein nicht deferiret, sondern dieselbe auch wegen solcher Protraction der Sachen ernstlich gestraffet werden sollen.

Anmerkungen.

a) Hiedurch ist derogiret der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung. P. 2. Tit. 23. per ibid. Die vierte Frist aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleisteten Eyde.

b) Dieses ist schon vorhin verordnet worden, im gemeinen Bescheide vom 28. Jan. 1596. ibid.

Welches (nempe Documentum non-expediti examinis) gleichwohl nicht von des einen oder andern Theils Notario, sondern von denen verordneten Commissariis mitgetheilet seyn soll.

XIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii 1576.

Die eröfnete Zeugen-Kundschaft sollen die Advocati und Procuratores 14 Tagen post publicationem rotuli examinis testium vom Protonotario einlösen.

Anmerckungen.

Idem repetitum iisdem verbis im gemeinen Bescheide vom 12. Julii Anno 1578 und im gemeinen Bescheide vom 18. Jan. 1574.

XIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 18. Januarii 1574.

Nachdem oftmahls nach publicirter Zeugen-Kundschaft, unter denen litigirenden Partheyen disputiret wird, wer von ihnen zuerst handeln soll; So soll hernach, cum actor priores partes habeat, Kläger allewege, bey Poen eines Gold-Güldens, erst handeln.

Anmerckungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide de 20. Jan. 1579.

Cum addito: Es wäre dann, daß der Kläger an statt der Probation-Schrift die eröfnete Kundschaft allein repetiren wolte; Auf welchem Fall Bekl. Procurator auf dem nechsten Gerichts-Tage seine Exception-Schrift contra Persona & dicta testium schriftlich einbringen, darauf Kläger zu schliessen, und auch endlich Beklagter, zur Urtheil, zu submittiren hat.

Confer. L. u. H. O. Part. 2. Tit. 32. p. 142. 143. & 144.

XV.

Gemeiner Bescheid.

de 21. Januarii Anno 1595.

Nach geführten und eröfneten Gezeugniß, sollen die Procuratores, was zu ihrer Principalen Nothdurft dienet, nach getreuer und fleißiger Ueberleg- und Erwegung, solchergestalt deduciren, daß, NB. nach utrinque eingebrachten zween Sätzen, Acta, ohne einige fernere Handlung, beschlossen, und ad rotulandum terminus anberahmet werden könne: Dagegen sie dann, mit dem Vorgeben, als wären nach Originalia zu produciren, oder von Beklagten in seinem letzten Satz, nova angeführet, nicht zu hören, als wäre dann, daß die angezielten nova NB. in specie demonstriret werden könnten, worauf, nach Befinden, erkannt werden soll.

Anmer-

Anmerckungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide vom 28. Jan. Anno 1596 iisdem verbis, und de 16. Octobr. Anno 1613.

Ubi additum: Daß die Productio Originalium entweder zugleich bey der Klage denen Defensionalibus, oder doch wenigstens intra terminum Probatorium, wann Zeugnisse aufgenommen werden, geschehen soll.

Confer. Land- und Hof-Gerichts-Ordn. P. 2 T. 32. vers. Und sollen. Ubi Limitationem vide sis.

XVI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Octobr. 1579.

Es sollen in diesen, die Sätze in genere, nicht ultra Duplicam gehäufet werden; Geschicht darwieder, sollen solche von denen Acten gethan, und Procuratores gestraffet werden.

XVII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 15. Octobr. 1578.

Was die Juramenta Dandorum & Respondendorum, auf des Gegentheils Erfordern, oder ex officio auferlegt betrift, so sollen die Partheyen sothane Eyde selbst leisten, und, wann solches geschehen, das Theil, so die Articul eingebracht, selbige repetiren, und auf einem jedweden in facto gegründeten Articul, in Abwesenheit seines Advocaten und Procuratoren, anzeigen, ob in selbigen etwas anders, denn ihm bewuste Wahrheit, gesetzet; Und da er bey dem eingebrachten Articul verharret, alsdann soll der Gegentheil darauf zur besondern Antwort gefodert werden, auch Abwesend seines Advocati und Procuratoris, auf die von seinem Gegener vorhin wiederholte Articulos singulariter ad singulos, antworten.

Anmerckungen.

Idem jam ante constitutum im gemeinen Bescheide vom 8. Octobr. 1576.

XVIII.

XVIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25. Januarii 1599.

So soll auch denen Advocaten und Procuratoren, über die Facta, welche pendente lite, verübet werden, und sich begeben, nicht unförmlich, wie öfters geschicht, zu queruliren, ferner nachgesehen werden, sondern statt dessen hiemit befohlen seyn, dißfals in puncto attentatorum, förmliche Klage zu führen, und diese zugleich gebührend zu documentiren.

XIX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. April 1597.

Nachdem unser Hof-Gerichts-Ordnung, indem, daß darin mit zween Satz-Schriften zur Urtheil zu schliessen, auferleget, allerdings nicht gehalten, sondern insonderheit damit, daß von dem ein oder andern Theil entweder Rechts-Belehrungen nach den beyden eingebrachten Sätzen, eingegeben werden wollen, überschritten wird: Als ordnen und wollen wir, da der ein oder ander Theil in denen Sachen, worinnen noch nicht concludiret, Consilia oder Rechts-Belehrungen zu übergeben gemeinet ist, solches nebst der Einbringung seines letzten Satzes und Conclusion-Schrift zu thun, und da dieselbe etwann auf Bericht eingeholet, derselben Bericht- und Neben-Schreiben zugleich, unter der Facultät und Schöpfen-Stuhls Insiegel, woselbst das Responsum geholet worden, zu produciren schuldig seyn, oder sonst damit hinführo nicht gehöret werden.

XX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25. Januarii 1599.

Damit auch post Causae Conclusionem, mit der Rotulation, Verschickung der Acten, oder Relation derselben, die Sachen nicht

nicht aufgehalten werden mögen: So sollen beyder Theile Advocaten und Procuratoren, die ad rotulandum angesetzte Tagefahrt, bey Vermeidung der Strafe, abwarten, und die Partheyen das Urtheil-Geld bey Pön 10 Rthlr. in eodem termino zu erlegen schuldig seyn, und die säumigen in gedachte Strafe alsobald vertheilet werden. Immassen dann auch die Protonotarii befehliget seyn sollen, alle Sachen, worinnen Rotulatio erkannt, zusammen zu schreiben, und ob dieselbe verrichtet, oder welches Theil säumig gewesen, nach abgelaufenem termino rotulationis, sogleich des folgenden Tages, getreulich zu vermelden, und dem Gerichte anzuzeigen.

Anmerckungen.

Idem repetitium im Gemeinen Bescheide vom 4 April 1668.

His verbis:

Es sollen die Procuratores und Advocati das Urthel-Geld, als von jedem Theile 2 Gülden 12 ßl. bey verrichtender Rotulation dem Protonotario mit einhändigen.

Item den 20. Octobr. 1668, aucta pœna. His verbis:

Demnach sich befindet, daß es mit der Irrotulirung der Acten, öfters gar langsam daher gehet, und die Procuratores und Advocati, die darzu angesetzte Tage, ohne erhebliche Ursachen, rückgängig werden lassen, worüber die Sachen zur Ungebühr aufgehalten und die Acta in Zeiten ad referendum nicht ausgethan werden können: als wird ihnen hiemit ernstlich und sub pœna 5 Rthlr. angefüget, hinführo jedesmahl in termino die Rotulation zu verrichten, und die Sachen also, ohne genugsahm-erheblichen, und in Zeiten anzuzeigenden Ursachen, ferner nicht zu retardiren.

Und de 20. April 1672. wie auch vom 30 Jan. 1674. exasperata iterum pœna in contravenientes. His verbis:

Demnach die bisher eingeschlichene Mißbräuche bey denen irrotulationibus der zur Urthel stehenden Sachen, so wenig von denen Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren abgestellet werden wollen, so werden die dißfals publicirte gemeine Bescheide vom 4. April und 20. Octobr. 1668. Item vom 20. April 1672 hiemit renoviret, und sollen die Advocati und Procuratores

sich denen in allen gemäß bezeigen, auch solches nicht anders halten, so lieb ihnen 10 Rthlr. Straffe zu vermeyden seyn wird, und soll Unser Protonotarius, sofort, als der terminus Rotulationis vorbey, dieser Unser Verordnung in ein oder anderm Punct nicht gelebet, die Acta und in der Rath-Stuben, sub poena arbitraria, einzureichen schuldig seyn, damit deßfals die würckliche Execution wieder die Ungehorsahme verordnet werden könne.

Und da dieser Umstand hiedurch noch nicht abgestellet werden mögen; sind vorige gemeine Bescheide sowohl, was die Partheyen, und deren Advocaten und Procuratoren, als auch was den Protonotarium, quoad hunc passum betrift, in dem gemeinen Bescheide vom 21. April 1703 nicht allein denuo, sondern noch letztlich von 20. April 1706 renoviret worden, worinnen, da ausser diesen noch ein mehrers dißfals heilsamlich verordnet, ist dieser letzter gemeine Bescheid vorigen anzufügen, für diensahm gefunden worden, und lautet, wie folget:

Wann auch endlich wahrgenommen, daß bey diesem Fürstl. Land- und Hof-Gerichte, bey denen irrotulationibus Actorum allerhand Unordnungen, denen desfals vorhin publicirten gemeinen Bescheiden schnur stracks entgegen, einreissen, indem Procuratores in denen ad rotulandum angesetzten Terminen 1) nicht: oder wenigst 2) nicht zugleich, und 3) Persöhnlich: zuweilen 4) nach Gefallen, per schedulas, welche sie dem Protonotario zusenden, zuweilen auch 5) wohl gar nicht rotuliren; Solcher, zu Protrahirung heilsahmer Justice gereichender Umstand, aber, durchaus nicht weiter geduldet werden soll und kann: als werden vorgedachte Verordnungen nicht nur nochmahls, bey der darin ausgedrückten Strafe, wiederholet: sondern auch denenselben für dieses mahl hinzu gethan, daß inskünftige die Procuratores präcise in denen angesetzten Terminis, (zumahlen sie sich der Rotulation nicht begeben wolten, oder aus erheblichen Ursachen darzu keine Dilation gesuchet und erhalten hätten) und zwar auf der Hof-Gerichts-Cantzeley, in Gegenwart des Protonotarii, zugleich und persöhnlich rotuliren sollen, so lieb ihnen angedrohete, oder nach Befinden härtere Strafe zu vermeyden: mit fernerm Anhange, daß ausser Eintreibung dieser Strafe, sonsten Acta sofort pro Rotulatis gehalten, und ad referendum ausgethan werden sollen. Wobey denn der Protonotarius, nach Masse des den 13. Januarii 1674 publicirten gemeinen Bescheides, seines Amtes erinnert wird, bey Vermeydung 1 Rthlr. Strafe, so oft, als er hierinnen seinen Pflichten nicht gemäß gehandelt zu haben, befunden werden solte.

XXI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0086
DFG

XXI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 20ten April 1672.

Demnach auch befunden, daß bey Verrichtung der Rotulation, und gesuchter der Acten Verschickung, wieder so viele Facultäten und Academien excipiret worden, daß fast kein, in der Nähe belegener Ort, übrig bleiben, solches aber, wegen der den Partheyen verursachenden grossen Unkosten, und aus andern erheblichen Ursachen ferner nicht zu gedulden, so wird denen Partheyen, und insonderheit denen Advocatis und Procuratoribus, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Strafe, untersaget und angefüget, daß hinführo von jeder Seite nicht mehr, dann wieder zwo, oder befindenden Umständen nach, wieder drey Academien zum höchsten excipiret werden solle.

Vid. Edict. H. G. A. Güstrow den 2. Mart. 16.

Gemeiner Bescheid.

XXII.

Vom 19ten Januario 1581.

Die Procuratores sollen in keiner Sachen um Urthel anrufen, es sey dann zuvor, Acta revidiret, und bey der Rotulation selbige vollständig befunden worden, sub pœna arbitraria.

Dieses ist den 12. April 1581 renoviret.

XXIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21ten April 1703.

Damit auch die bisherige Unordnung, da mannigmal umb Publication der Urthel auf den erst-einfallenden Rechts-Tag angehalten wird, obgleich nur 8 oder 14 Tage vorher Acta erst rotuliret, abgestellet werde, und hingegen Acta beyzeiten compliret, gelesen, zur rechten Zeit ad referendum, und dem Befinden nach, ad correferendum ausgethan werden, und man darnach mit viel reifern Bedenken eine rechtmäßige Urthel abfassen könne. So ist Kraft dieses Gemeinen Bescheides verordnet,

daß hinkünfftig in denenjenigen Sachen, darin auf nechst bevorstehendem Rechts-Tage ein Urthel verlanget wird, wenigstens 6 Wochen vorhero, Acta rotuliret werden sollen, sub commination, daß sonsten die Publicatio bis zu der andern, darauf folgenden Juridique, ausgestellet werden solle.

XXIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17 Januarii 1681.

Es geben J. J. Hoch-F. Hoch-F. D. D. hiemit zum Gemeinen Bescheide. Demnach sich einige Partheyen, nachdem sie auf ihr Ansuchen, aus befundenen wichtigen Ursachen transmissionem Actorum erhalten, eine Zeithero unterstanden, von denen, bey den eingehohlten Urtheln eingekommenen rationibus dicendi, Copey zu suchen, und dieselbe nachgehends zu mißbrauchen, als wird solches, es sey die Urthel hieselbst gesprochen oder eingehohlet, Kraft dieses gäntzlich abgestellet, und verbohten, und den Partheyen, deren Procuratoren und Advocaten bey willkührlicher Strafe, Abschrift davon zu begehren, oder auf was Art es wolle, zu sollicitiren, hiemit ernstlich untersaget.

XXV.

Gemeiner Bescheid.

Von 19 Januarii 1615.

Es soll Unser Protonotarius denen Partheyen, oder deren Procuratoribus, auf ihr Verlangen, von denen Facultäten und Schöppen-Stühlen, dahin die Acta aus Unsern Hof-Gerichte verschicket worden, gebührlichen Schein, was pro studio sententiæ gegeben, zu fordern, und Unsern Hof-Gerichts-Räthten und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, auf Begehren, vorzuzeigen, und sich sonsten bey Verschickung der Acten, Abfoderung Bohten-Lohns, und Schreib-Gebühr Unser

ser Land- und Hof-Gerichts, auch andern Verordnungen gemäß zu bezeigen, hiemit befehliget seyn.

Anmerckung.

Ein gleiches ist den 10 Julii 1714. bey damahliger ordinairen Juridique, mittelst einer mehrern Erläuterung, zu renoviren, für nöthig befunden worden, dieses Einhalts:

Daß der Protonotarius schuldig seyn solle, hinkünftig, wann ad Extraneos verschickt gewesene Acta, wieder eingelanget, dem Fürstl. Gerichte eine richtige Berechnung der Transmißions-Kosten, vor Publication der Urtheln, zu übergeben, und wann unterschiedliche Processus zugleich an einem Orte abgeschicket worden, nicht von einer jeden Parthey, das gantze Bohten-Lohn zu fordern, bemächtiget, sondern dasselbe proportionabiliter einzutheilen, und in allen in Conformität der Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. 1. Tit. 7. §. bey Verschickung der Acten ꝛc. damit zu verfahren gehalten seyn, damit, bey Eröfnung der Urtheln, solches denen verlangenden Partheyen vorgezeiget, und was entübriget, ihnen pro rata wieder zurück gegeben werden könne.

XXVI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 30 Januarii. 1563.

Temere Appellantes sollen nach Ermäßigung des Gerichtes, arbitraire gestraffet werden.

Anmerckung.

Confer. Resolut. ad Grav. Judic. 1. de anno 1684 seq. ibid. Jedoch in Casum succumbentiae die Ahndung reserviret und vorbehalten.

Item ad Grav. Judic. 3. d. anni ibid.

J. D. werden gnädigst considériren, ob die abgesprochene Urthel contra appellantes pro nova, wenigsten in expensis limitata, oder pro pure confirmata anzusehen; da auf NB. letztern Fall allein, Appellantes mit der Strafe billig: auf jenem Fall aber, damit nicht zu belegen seyn.

XXVII.

Gemeiner Abschied.

de eodem dato

So soll auch, wann in momentaneo Possessorio, nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile

Handelung, ex officio die Sache, für beschlossen angenommen worden, appellatio nicht: wie auch nicht in Aliment-Sachen, Dienst-Bohten-Lohn, und andern Fällen, ubi evidens in mora periculum est, qvoad effectum suspensivum, und wann executio bereits erkandt, davon anders angenommen werden, als wann der Appellant, das immodice, oder præpostero ordine exeqviret worden, wie recht darthun könte.

Confer. gemeiner Bescheid vom 25. Jan. 1609.

XXVIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 14 Januarii 1716.

Wann man auch mehrmahlen erfahren, daß Implorantes, nach ergriffenen remedio rest. J. j. contra sententiam, und extrahirten Citationibus, ad respective præstandum & videndum præstari juramentum malitiæ, in darzu anberahmten Termino selbsten ausbleiben, und denen darzu erschienenen Imploraten, weder in Zeiten die Tagefahrt abgeschrieben, noch ihr nicht erschienen gebührend im Gerichte excusiret; Und aber dadurch der Lauff der heilsamen Justice, und der Effectus abgeurtheilter Sachen, gantz unverantwortlich aufgehalten wird; Als wird in Kraft dieses verordnet, daß solchenfals inskünftige auf Anhalten des gehorsam erscheinenden Theils das remedium restitutionis J. j. für desert gehalten, und Implorant überdem in expensas termini vertheilet werden soll; Es wäre dann, daß er innerhalb 3 Wochen à lapsu termini, erweisen könte, daß ein so unvermuhtene Ehehaft ihm so geschwinde im Wege gekommen, daß er den Vorbescheid in tempore, weder parti abschreiben, noch sich judicialiter excusiren können: Womit er sodann noch billig zu hören wäre.

XXIX.

XXIX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 28 Junii. 1593.

Es sollen hinführo die Procuratores, ehe sie zuvor Copiam der erkandten Executorialien, mittelst Bescheinigung der geschehenen Insinuation, reproduciret, keine renovationem Executorialium, weniger arctiores Executoriales gewärtigen.

XXX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17 Januarii. 1681.

Wann sich auch ferner befindet, daß nach erhaltener und verrichteter Immission und Adjudication, die documenta factæ immissionis & adjudicationis nicht ad Acta gebracht werden; So wird Unsern Beambten, Executoren und Stadt-Vögdten, samt denen Partheyen, bey Vermeidung unausbleiblichen scharffen Einsehens, hiemit befohlen, hinführo die verrichteten Immissiones und Adjudicationes allemahl gebührend ad Acta, mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts, zu notificiren.

CLASSIS TERTIA.

der Verordnungen.

Welche

die Land- und Hof-Gerichts-Bediente

concerniren.

I.

Constitutio Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms p. m.

Vom 21 Maji. 1703.

Wir befehlen auch Unserm Protonotario und Registratori, die Acta judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergönstigung Unsers Præsidis, prævia causalium allegatione, niemand vorzuzeigen, noch, wer und was darinnen, decretiret,

ante

ante expeditionem zu benachrichtigen: weniger aber anzuzeigen, wem dieselbe ad referendum gegeben worden.

Confer. L. u. H. O. Part. I. Tit. 7. & 8.

II.

Concluſa.

Vom 10 Julii. Anno 1714.

Es ist nomine S. H. D. denen gesamten Cantzeley-Verwandten angezeiget: 1) keine gerichtliche Exhibita und Verordnungen anders, als in der Hof-Gerichts-Canzeley, abzuschreiben: und solche Copias und Extensiones Decretorum, 2) durch niemand anders, als den Pedellen, ab subscribendum & sigillandum, zu der ihm a Præside darzu gesetzten gewissen Tages-Zeit, demselben zu bringen zu lassen. Weniger aber 3) solche durch andere, als in gerichtlichen Eyden stehenden Bedienten, und, da diese mit Arbeit überhäuft, durch des Präsidis, auch Vice-Präsidis und übrigen Assessorum, gnug darzu qualificirte, und von dem Präside in sonderlichem Eydt-Gelübde genommene Diener, Einhalts der L. u. H. O. Part. I. Tit. 8. & 9. adcopiiren und mundiren zu lassen, als

Zu welchem Ende sie 4) bey Sommers-Zeit Vormittags um 8, um Nachmittags um 3 Uhr: bey Winters-Zeit aber um 9 und 2 Uhr in der Hof-Gerichts-Cantzelley-Schreib-Stube sich einfinden, und daselbst ihre Arbeit fleißig und Pflichtmäßig nach Maßgebung der vorgezogenen L. u. H. O. Part. I. Tit. 9. expediren und verrichten sollen.

Letztlich und 5) ist ihnen angezeiget worden, die fallende Gebühr von denen kleinen Bescheiden, bey denen Qvartal-Juridiqven, nicht, wie bisher eigenmächtig geschehen, unter sich ohne Berechnung zu theilen, sondern, gleich denen übrigen Sportuln, bis auf andere Fürstgnädigste Verordnung mit zu berechnen, und davon Qvartaliter dem Präsidi die Verzeichniß zu übergeben.

III.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0092
DFG

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17 Januarii 1716.

Nachdem von denen Procuratoribus und Advocatis, wegen Erhöhung der Sportuln, und deren, den Gebrauch nach ihnen auszuliefernden Monaths-Zettuln und Rechnungen vielfältige Klagen geführet worden: so wird zu Abstellung solcher Unordung hiemit verordnet, daß die Sportul-Rechnungen Führender, und das Botenmeister-Amt verwaltender Canzley-Verwandter, denen Procuratoribus und Advocatis, die von ihnen, ihrer Partheyen wegen, zu bezahlende Rechnungen, nach Einhalt und Vorschrift der Land- und Hofgerichts-Ordnung, P. 2. Tit. 44. von des Hofgerichts-Taxt und Sporteln, ohne einzige Verhöhung einrichten, Monathlich der Observanz gemäß zu senden, nach geschehener Zahlung, solche Rechnung subscribiren, und also dieselbe gebührend quitiren, auch was auf diese oder andere Weise in den Sportuln geflossen, gleich darauf, oder höchstens am folgenden Sonnabend, mit Vorzeigung der Sportul-Rechnung, deren Restanten und andern dazu behörigen und erfordernden Urkunden und Nachrichten, unter denen von den Sportuln participirenden, nach zugelegter Rechnung pro rata eintheilen, und gegen Quitung auszahlen soll. Dabenebenst soll er die quartaliter zur Hochfürstl. Renterey einzusendende Sportul-Rechnungen, auf den alten Fuß, ohne einzige Neuerung einrichten, und selbige solcher Gestalt verfertigen und parat halten, daß sie innerhalb 8, oder höchstens 14 Tagen, nach verflossenem Quartals-Termin, denen Präsidibus, oder dem sonsten das Directorium, denen Umständen nach, führenden Assessori, ad revidendum, collationandum & subscribendum von ihm überreichet, und also zur Hochfürstl. Renterey, ohne einzigen Verzug, zur rechten Zeit eingesandt werden können. Falls aber derselbe in einem oder dem andern, in dieser

ser abgefasseten Verordnung enthaltenen, säumig oder gar nachläßig erfunden werden, soll er toties, quoties dawider von ihm gehandelt seyn würde, dem Fisco mit 1 Rthlr. unnachläßiger Strafe, verfallen seyn.

Dahingegen wird denen Procuratoribus und Advocatis zugleich hiemit committiret, sothane Monaths-Rechnung richtig zu bezahlen, die Zettul wohl aufzuheben, und in acht zu nehmen, damit sie dieselbe sowol denen Partheyen zu Justificirung ihrer Spertul- und Vorschuß-Rechnung, als auch auf Erfodern des Gerichts produciren können; diejenigen aber, welche keinen Monaths-Zettel halten, sondern auf der Canzeley alles gleich baar bezahlen, sollen, was sie Sportuln, in Auslösung ihrer Partheyen Sachen, erleget haben, für ihnen selbsten zu Buch und Rechnung führen, damit sie davon, wie schon obgesaget, sowol ihren Principalen, als auch dem Gericht, auf erfodernden Fall, Nachricht ertheilen können.

CLASSIS QVARTA & ULTIMA
Von Notariis.

I.
Gemeiner Bescheid.
de 10ten October 1575.

Nachdem Wir bey Verlesung der Acten, an denen eingekommenen Instrumenten und Kundschaften allerley Mängel der Notarien befinden, und daraus vermerken, daß sich viele in Unsern Herzogthümern und Landen gebrauchen lassen, so zu solchem Amte ungeschickt und untauglich, und wie sich gebühret nicht gnugsam qualificiret seyn: eine Zeithero auch, bey Aufnahm der Zeugen Kundschaft, und andern ihren Amtsverrichtungen, sich ganz gefährlich, partheyisch, und verdächtig bezeigen, etzliche auch, in verbothenen Händeln und Sachen ganz unverantwortlich, und wieder Verordnung der Rechte,

Instru-

Instrumenta zu verfertigen, sich unternehmen, daraus denen Partheyen aller unvermeidlicher Sache und Nachtheil nicht allein erwächst, sondern auch andere gefährliche Unrichtigkeiten eingeführet werden, denenselben aber, so viel müglich, zu begegnen und vorzukommen; Als setzen, ordnen und constituiren Wir, daß alle und jede in- und ausländische Notarien, so in Unsern Landen das Notariat-Amt künftig gebrauchen wollen, sich bey Unsern Räthen, ad examinandum angeben und sistiren, und, nach befundener ihrer Geschicklichkeit, auf vorhergehender Gelübd, ihres Notariat-Amts gebühr- und getreulich zu gebrauchen, und einem jeden auf Erfordern für billiger Gebühr zu dienen, in Unser deßfalls verordneten Gerichts-Matricul verzeichnen und einschreiben lassen.

Befehlen darauf denen Advocaten, Procuratoren und jedermänniglich, wie auch denen Notarien, daß sie respective keine andere, dann in Unsern Hofgerichte Immatriculirte künftig gebrauchen, oder sich andere gebrauchen lassen; Gestaltsam, und da diesem zuwieder gehandelt werden sollte, „nicht allein die von denen nicht immatriculirten Notariis verfertigte Instrumenta und Actus unkräftig, nichtig und untauglich erkannt und verworfen, sondern auch die Notarien, daß sie sich des verbothenen Notariat-Amts gebrauchet, von Uns und Unsern Hofgerichte, denen Partheyen, zu Ersetzung des Schadens, worinnen diese durch ihnen geführet worden, verdammet, und überdas mit einer willkührlichen Strafe beleget werden sollen: Wornach sich so wol die Procuratores, als ihre Partheyen und Notarien allerseits zu richten wissen."

NB.

Diese Verordnung ist wiederholet, durch einen Gemeinen Bescheid, vom 17 Januarii Anno 1576.
Item vom 9 Julii ej. anni. Ferner vom 21 April 1597.
und vom 13 Januarii 1674.
Conferatur L. u. H. G. P. I. Tit. XI.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25 Januarii Anno 1609.

Denen Notariis wird, bey Entsetzung ihres Amtes hiemit auferleget, „daß sie keine Appellation vor sich interponiren lassen, es sey dann, daß ihnen Schedula Appellationis zugestellet, „welche sie auch an sich nehmen, und dem Instrumento appellationis „inseriren, und daß darinnen Aenderung hernach fürgenommen werde, nicht gestatten sollen.

Anmerkung.

Dieses ist wiederholet, und mit einem Zusatz verbessert worden, den 11ten Julii 1703. His verbis:

Wann auch eine Zeithero, bey denen Provocationibus Appellationum, ein grosser Mißbrauch eingeschlichen, indem viele Partheyen, ob sie gleich von denen, in denen Niedergerichten ihnen zuwieder ausgefallenen Urteln und Bescheiden, stante pede nicht, sondern erst ex intervallo ihre appellation coram Notario interponiret, darnach solches nicht in scriptis, sondern viva voce nur verrichten, und darnechst mit einem blossen darüber erhaltenen Documento Notarii interpositæ appellationis, ohne demselben inserirter Schedula appellationis, bey hiesigem Land- und Hofgerichte appellationem introduciren: „Und aber diesem, wieder die Rechte und Ordnung laufendem „Mißbrauch nicht länger nachzusehen; Solchemnach wird hiedurch alles „Ernstes verordnet, daß alle und jede Partheyen, welche durch Urthel und „Recht beschweret zu seyn vermeynen, und davon appelliren wollen, ihre „Appellationes, wann sie ex intervallo interponiret, in scriptis, Unser hiebevorigen Verordnung und denen Rechten gemäß, bewerkstelligen, und hernach, mittelst Ueberreichung eines förmlichen instrumento appellationis, „insertis gravaminibus, debite & sub pœna deserrionis, introduciren sollen.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 11 Julii Anno 1668.

Als man auch, mit grosser Verwunderung, vernimmt, daß theils Notarii ihren so theur geschwornen Eyd, mit Einrichtung

richtung der Instrumenten, indem sie dieselbe unförmlich und unleserlich schreiben, extendiren, ja wohl gar diem & horam insinuationis & scientiæ, und dergleichen, so denen Partheyen zu grossen Präjudice gereichet, darin auslassen, nicht in Acht nehmen, dieses aber gar nicht zu dulden; Solchemnach wird ihnen hiemit gantz ernstlich injungiret, ihren geleisteten Notariat-Eydt darunter hinführo besser zu beobachten, und ihre Documenta und Instrumenta darnach, und insonderheit, daß in „margine 1) das Jahr, 2) Indiction, 3) Kayserl. Majestät „Regierung, 4) Monath, 5) Tag, 6) Stunde, 7) Orth „8) der Zeugen Namen und dergleichen nach Maaßgebung des „Reichs-Abscheides de Anno 1512. nothwendige Requisita, ge„setzet werden, wie dann auch die rotuli examinis testium, dem „jüngsten Reichs-Abscheide de Anno 1654. gemäß, bey Ver„meidung der Rejection, und, nach Befinden, Suspendirung „ihres Notariat-Amts, und willkührlicher Strafe, allerdings „einzurichten seyn.

Anmerckungen.

NB. Dieses ist wiederholet, im Gemeinen Bescheide, de 13. Januarii Anno 1674. in locum pœnæ arbitrariæ, substituta pœna 5 Imperialium. His verbis:

Auch sollen die Notarii, nach Maaßgebung des, sub publicato den 11 Julii Anno 1668. erlassenen Gemeinen Bescheides, ihre Documenta und Instrumenta leserlich und sauber geschrieben, zu ediren, und solchem, sub pœna rejectionis, und NB. 5 Rthlr. Strafe, zu geleben, ernstlich befehliget seyn.

Confer. Gemeinen Bescheid.

Vom 5 Octobr. 1680. ibid.

Als sollen Notarii, alle ihre Instrumenta, auch vidimirte Copeyen dergestalt einrichten, daß insonderheit NB. Ort und Zeit darunter ausdrücklich exprimiret werde, bey Strafe der

Rejection, und sub pœna 5 Rthlr. und übrigens sich, in allen nachgesetzten, ihrem, bey diesem Hoch-Fürstl. Hof-Gerichte zu leistenden Notariat-Eyde gemäß, bezeigen.

Formula Juramenti,

ab immatriculandis Notariis in hoc judicio præstandi.

Ich N. schwere, daß ich in meinem Amte, der Reichs-Constitution Kaysers Maximiliani I. de Anno 1512, und dann der Fürstl. Mecklenb. revidirten Hof- und Land-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. P. I. Tit. XI. nachleben, im collationiren, vidimiren, auch sonsten, wann ich Zeugnissen, und andere öffentliche Schriften, durch ehehafte Behinderungen, nicht selbst ins reine bringen, sondern durch andere mundiren lassen muß, alles, ehe, daß ich es mit meiner Subscription authensire, selbst mit Fleiß wieder nachlesen, und, bey Vermeydung der Strafe, nach Ermäßigung des Gerichts, Acht haben will, daß die auscultirte Copeyen, nicht „allein mit denen Originalien durchaus conform, und einstimmig seyn, sondern auch alles rein und leserlich geschrieben und „eingegeben werden möge: In Documentis insinuationum, in„strumentis Appellationum, und dergleichen Urkunden, mehrer „Richtigkeit halber, nicht allein des einen, oder andern Heili„gen Nahmen, sondern auch Ort und Zeit, wo und wann „der Actus geschehen, mit Benennung des Tages im Mo„nath, klärlich specificiren, die Abhörung der Zeugen alles „Fleisses und treulich notiren, auch ihre Aussage nicht schlechthin, per affirmat & negat, oder relative, auf dasjenige, so der „Zeuge bey einem oder andern Articul und Frag-Stück, ge„antwortet, besondern ipsa formalia, und mit denen Worten „und Umständen, wie es der Zeuge ausgeredet, an- und

„auf-

„schreiben; Der Zeugen gegebene Kundschaft, nach Maaßge„bung des jüngern Reichs-Abscheides de Anno 1654. verfer„tigen, und in verschwiegener Geheim halten, davon so wenig „denen Partheyen, als sonst jemand anders, das geringste „nicht offenbahren, oder ausschwatzen, vielweniger die Pro„tocolla, vor Publicirung der Gezeugnisse, jemand zeigen und „lesen lassen, bey Strafe der Anrüchtigkeit und Entsetzung „meines Notariats. Sofern auch zu peinlichen Sachen ich als Gerichts-Notarius solte von einigen Adelichen, oder andern Gerichten requiriret und erfordert werden; so will ich Kayſers Caroli V. und des Heil. Römischen Reichs peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, so viel darinn der Gericht-Schreiber Amt, und insonderheit dessen 181. und die folgende Articulos betrift, getreulich, nach meinem besten Vermögen, nachkommen, und zu dessen Behuf solches alles oft durchlesen, und deren Herstand, sofern ich ihn nicht weiß, mir durch erfahrnen und gelahrten Leuten erklären lassen. Auch will ich insgemein alle und jede meine Protocolla fleißig verwahren, dieselbe keinem andern, ehe es sich gebühret, vorzeigen, vorlesen, corrigiren, oder für mich selbst, einiger Gunst, Gaben oder Geschenck halber, in einigerley maassen ändern, und von meinen Händen kommen lassen, sondern alles und jedes, was, vermöge der obangeregenen Kayserlichen und Fürstlichen Verordnungen, mir zu verrichten oblieget, ohne einige Schmäh-Worte, damit dieses Fürstlich-Mecklenburgische Land- und Hof-Gerichte, oder sonsten andere Privat-Personen offendiret und beleidiget werden möchten, wie einem redlichen und autrichtigen Notario eignet und gebühret, ohngespartes Fleisses, ausrichten und vollführen. So wahr mir Gott helffe, durch unsern Herrn Jesum Christum.

Confer.

Confer. Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. I. Tit. XI. pag. 41. seqq.

Alle diese bevorstehende Verordnungen sollen von jetzo an, ratione der Strafe, in Contravientes, ihren Anfang nehmen, und darnach, wider alle dawider freventlich handelnde mit unausbleiblicher Bestrafung und Execution, zu derselben Beytreibung verfahren werden; Wornach sich ein jeder zu richten, und für Strafe, Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum Güstrow, den 24sten April Anno 1716.

INDEX

INDEX
der
in diesen
gemeinen Bescheiden
enthaltenen Sachen.

A.

Academien, wider dieselbe, bey Verschickung der Acten, zu excipiren, soll Moderation gebraucht werden. Cl. II. n. 21.

Acta sollen die Registratores, ohne Permission, niemand zeigen. Cl. III. n. 1.

— werden beschlossen, wenn nach eröffneten Gezeugniß, zwey Sätze utrinque beygebracht. Cl. II. n. 15.

— Bey deren Verschickung ad extraneos Sapientes ist jedem litigirendem Theil nur erlaubet, wider 2 und höchsten 3 Academien bey willkührlicher Strafe zu excipiren. Cl. II. n. 21.

— Bey deren Wiedereinlangung, soll der Proto-Notarius, denen Partheyen und ihren Procuratoribus ein Attestatum ertheilen, was pro studio & labore der auswärtige Urthelsfasser bekommen, auch für Boten-Lohn ausgegeben worden. Cl. II. n. 25.

Item, ante publicationem Actorum dem Hof-Gerichte eine richtige Berechnung der Transmissions-Kosten, um dieselbe proportionabiliter inter partes einzutheilen, wo mehrere Acta an einem Orte versandt worden. Cl. II. n. 25.

Actorum irrotulatio soll in darzu anberamten Termino von denen Advocaten und Procuratoren præcise abgewartet, in eodem termino das Urthel-Geld, nemlich 2 Fl. 12 ßl. für jede Parthey, bey 10 Rthlr. Strafe ungesäumt erleget werden. Cl. II. n. 20.

Und der Proto-Notarius, facta irrotulatione, des folgenden Tages, welches Theil säumig gewesen, dem Gerichte getreulich und bey Strafe 1 Rthlr. anzeigen. Cl. II. n. 20.

Die Actorum irrotulatio soll im anberamten Termino 1) von beyden Advocaten oder Procuratoren, in Person, und nicht per schedulas, 2) zugleich, 3) in Gegenwart des Proto-Notarii geschehen, bey Vermeidung obiger 10 Rthlr. Strafe. Cl. II. n. 20.

Für der Acten irrotulation, sollen Partes, um Publication einer Urthel nicht anrufen, und wenigstens 6 Wochen ante ord. jurid. dem

Referenti, zur Abfassung einer Recht- und Acten-mäßigen Urthel, lassen. Cl. II. n. 22. 23.
Pœna contravenientium. ibid.
Acta judicialia, soll weder der Proto-Notarius, noch Registrator, sine jussu & præscitu Præsidis, jemand vor- noch was, und wer darinn decretiret oder referiret, anzeigen. Cl. III. n. 1.
Actor handelt zuerst, wenn Rotulus publiciret worden. Cl. II. n. 14.
Adjudication, muß von dem, der sie verrichtet, ad acta gemeldet werden. Cl. II. n. 30.
Advocati und Procuratores sollen selbst auftreten. Cl. II. n. 2.
—— der nicht immatriculiret, kann mit den Partheyen nicht vortreten. Cl. I. n 2.
—— sollen niemanden ihr Patrocinium versagen. Cl. II. n. 1.
—— nicht mehr Sachen annehmen, als sie abwarten können. ibid. Cl. II. n. 1.
—— die angenommene mit Fleiß abwarten. Cl. I. n. 1.
—— werden auf die Hof-Gerichts-Ordnung verwiesen. ibid.
—— wie derselben Nachläßigkeit zu bestrafen. ibid.
—— ihre Exhibenda sollen Proceß-mäßig rubriciret werden. pag. 8. & 10.
—— imgleichen leserlich, ohne Correctur und Cancellation übergeben werden. Cl. I. n. 1.
Pœna Contravenientium. ibid.
Advocatur und Procuratur ist denen verboten, so nicht pro gradu disputiret. Cl. I. n. 2.
Advociren soll niemand im Hof-Gericht, der nicht immatriculiret ist. ibid.
Exceptiones. ibid.
Advocati und Procuratores sollen bey mündlichen Anruffen deutlich und eigentlich, in quo puncto sie gegenseitige Handlung verlangen, anzeigen. Cl. I. n. 1.
Amtleute sollen in gemeinen Sachen mit Commißionen nicht beschweret werden. Cl. II. n. 9.
Anruf soll ordentlich geschehen. Cl. I. n. 1.
—— wie es damit in neuen Sachen soll gehalten werden. ibid.
Anzüglichkeiten sind in Schriften und mündlichen Receßiren, bey Strafe, auch temporal- und eventualiter gänzlicher Untersagung ihres Officii, denen Advocatis und Procuratoribus verboten. Cl. I. n. 6.
Appellans, wenn er zu bestrafen. Cl. I. n. 26.
Appellatio, in welchen causis dieselbe nicht quoad effectum suspensivum zu recipiren. ibid.
—— wenn sie interponiret wird, soll zugleich dem Notario die Schedula appellationis gereichet werden. Ubi etiam vid. limitat. Cl. II. n. 6.
Appellationes, die ex intervallo interponiret, sollen ohne Exception, per instrumentum solenne introduciret werden. Cl. IV. n. 2.
Appellations- und andere Instrumenta sollen von denen Notariis nach den Reichs-Abscheid de anno 1512. und 1654. eingerichtet seyn. Cl. IV. n. 3.
reinlich und leserlich geschrieben werden. ibid. & seq.

Appel-

Appellations-Libell, soll gegen der ordinairen Juridique, nach introducirter Appellation, cum Procuratorio, ante terminum rotulationis eingebracht werden. Cl. II. n. 7.
Appellations-Proceß darf durch Dilation-Bitten zu Einbringung der Libellorum Appellatoriorum und Exceptions-Schrift, usque ad terminum rotulationis, bey Strafe nicht removiret werden. ibid.
Pœna contravenientium. ibid.
Wie es disfalls zu halten, wenn Procuratores nicht zugleich in der Sachen advocando bedient seyn, und Advocatus causæ nicht in loco judicii ist, vide ibid.
Arbeit eines andern, soll man nicht für die seine venditiren. Cl. I. n. 3.
Armen Leuten, dienen die Advocati umsonst. Cl. I. n. 7.
Articuli in juramt. dandor. & respondend. vid. Positionales.
Articuli probatoriales, defensionales, &c. sollen bey Ausbittung der Commißion angelegt werden. Cl. II. n. 8.
—— Additionales, sind, so viel möglich, zu verhüten, und allenfalls zeitig beyzubringen. Cl. II. n. 10.
—— Reprobatoriales, sind, sub pœna præclusionis, zu rechter Zeit beyzubringen. Cl. II. n. 11.
Assessores sollen in denen Sachen nicht votiren, in welchen ihre Freunde und Schwäger usque ad 4tum gradum, exclusive, advociren oder procurando bedient seyn. Cl. II. n. 2.
Auch denenselben, noch andern, keine Partheyen zuweisen. ibid.
Attentata, wenn sie verübet, pendente lite, soll darüber ordentliche Klage geführet werden. Cl. II. n. 13.
—— sollen documentiret werden. ibid.

B.

Belehrung soll der Conclusion-Schrift beygeleget werden, sub pœna præclusionis. Cl. II. n. 19.
Bericht-Schreiben, muß, nebst der Belehrung, beygebracht werden. ibid.
Nomine B. klagten soll niemand receßiren, ohne Docirung darzu von ihm habenden besonderen Befehls. Cl. I. n. 1.
Diese renovirten Gemeinen Bescheide, sollen vom 24sten April, als die publicationis, a. c. ratione pœnæ in contravenientes, ihren Anfang nehmen. in fin.

C.

Canzeley-Stube, darinn soll sich niemand der Advocaten bey Strafe 2 Rthlr. finden lassen. Cl. I. n. 14.
Canzeley-Verwandte, so solche Contravention dem Gerichte nicht sofort anzeigen, sollen gleiche Strafe erlegen. ibid.
Hierzu werden selbige auf ihren geleisteten Official-Eyd angewiesen. ibid. seq.

Canzeley-Verwandte, sollen zu gewisser Tages-Zeit, sich in der Canze-Stuben alle Tage einfinden. Cl. III, n. 2.
— Die gerichtliche Exhibita und Decreta nirgends, als in loco Cancellariæ abschreiben und extendiren. ibid.
Solche Extensiones, und deren mundirte Expeditiones soll der Pedell dem Præsidi, zu der ihm gesetzten Tages-Zeit, selbsten bringen. ibid.
Die Decreta sollen die Canzelisten selbsten abcopiiren und mundiren, und keinem, als in Fürstl. Gerichts-Eyden stehenden solche abzuschreiben geben. ibid.
Limitat. vid. ibidem.
— Die bey denen ordinairen Juridiquen fallende kleine Bescheids-Gebühr, sollen gleich denen andern Sportuln von ihnen berechnet, und davon die Specification quartaliter dem Præsidi übergeben werden. Cl. III, n. 3.
— Der die Sportul-Rechnung führende Canzeley-Bedienter, soll denen Procuratoribus und Advocatis ihre Sportul-Rechnung, ohne alle Verhöhung, monatlich zusenden, und selbige der geschehenen Zahlung halber, mittelst seiner Subscription quitiren. ibid.
— Das empfangene gleich darauf, und höchstens, des folgenden Sonnabends, mittelst Vorzeigung der Rechnung, inter participantes pro rata eintheilen, und gegen Quitung auszahlen. ibid.
— Die quartaliter zur Hochf. Renterey einzusendende Rechnung auf den alten Fuß einrichten, und selbige ad revidendum 14 Tage ante transmissionem dem Præsidi sub pœna 1 Rthlr. behändigen. ibid.
Cautio de rato wird nicht angenommen vom Kläger, wohl aber vom Beklagten. Cl. I. n. 1. ad n. 5.
Commissarii, wenn die, ad examinandum testes, ausgebeten werden, so sollen zugleich die Articuli probatoriales & defensionales dem Supplicato pro decernendo commissione ad examin. testes, angeleget werden. Cl. II. n. 8.
Commission, mit solchen sollen in geringen Sachen die Fürstliche Beamte nicht beschweret werden. Cl. II. n. 9.
Concipient soll sich im Schreiben geziemend aufführen, bey willkührlicher Strafe. Cl. I. n. 2.
Conclusio Causæ ob Nova, wird nicht rescindiret, wo diese Nova nicht in specie demonstriret, und also befunden werden. Cl. II. n. 15.
Consilia, vide Belehrung.

D.

Decreta soll niemand sehen ante expeditionem. Cl. I. n. 14. Cl. III. n. 2.
Decretiren, ist denen Assessoribus in gewissen Sachen verboten. Cl. I. n. 2.
Decreta, auf ihre Uebergaben sollen Procuratores und Advocati fürnemlich in causis ordinariis, bey 5 Rthlr. Strafe zeitlich auslö-
sen,

sen, und Gegentheil 4 Wochen, ante terminum, behändigen lassen. Cl. I. n. 8.
Defensionales, können bey der Exception angeleget werden. Cl. II. n. 4.
Dilation, soll so wenig bey angesetzten Vorbescheiden, als anbefohlner Nothdurfts-Beschaffung, ohne Noth und bescheinigten Ehehaften gesucht werden. Cl. II. n. 1.
—— Pœna Contravenientium. ibid.
—— Wenn sie in puncto probationis gebeten wird, soll die Dritte nicht, als cum solennitate legali concediret, die Vierte aber gänzlich abgeschlagen werden. Cl. II. n. 12.
Ultra Duplicam, sollen die Satzschriften nicht gehäufet werden. Cl. II. n. 16.

E.

Exception, soll ante L. C. schriftlich geschehen, und zugleich Lis contestiret werden. Cl. II. n. 4.
Excusation, wegen nicht bezogenen Vorbescheides, soll 8 Tage ante terminum, mittelst Bescheinigung der Ehehaftn, gerichtlich angezeiget werden. Cl. II. n. 30.
Executio, wenn davon appelliret werden könne. Cl. II. n. 27.
Executor, muß die verrichtete Immissiones und Adjudicationes ad acta melden. Cl. II. n. 30.
Executoriales, werden nicht renoviret, wo die Insinuatio der vorigen nicht dociret worden. Cl. II. n. 29.
Examinis non-expediti Documentum, muß unter des Commissarii ad ex. test. und nicht des Notarii commissionis Hand denen petitionibus pro impetranda prorogatione termini probatorii, angeleget werden, sonsten dem Petito nicht deferiret, und Supplicans überdem gestrafet werden soll. Cl. II. n. 12.
Examinis expediti rotulus, muß nach den neuesten R. A. eingerichtet. Cl. IV. n. 3.
Und 14 Tage, wenn das Examen testium im Gerichte geschehen, post factam a judicio publicationem, vom Pro-Notario eingelöset werden. Cl. II. n. 13.
Examinis testium rotulo publicato, handelt Actor zuerst. ibid.
Ubi exceptionem & ulteriorem procedendi modum vide sis.
Examinis test. rotulo publicato, werden jedem Theile 2 Sätze, und nicht mehrere, ad deducendum verstattet. Cl. II. n. 15.
Eyd der Notarien. Cl. II. n. 3.
Eyd dandorum & respondendorum muß von den Parten selbst, und nicht von den Advocatis prästiret werden. Cl. II. n. 17.

F.

Fremde, sollen Procuratorem ad acta bestellen. Cl. I. n. 1. ad n. 5.

G.

Gemeine Bescheide, warum die renoviret. Vorrede.
—— sind dem Reichs-Abscheid de anno 1654. conformiret. ibid.

Gemeine Bescheide sollen von jedermann observiret werden. Vorrede.
Gerichtliche Verordnungen sind ungesäumt abzufordern. Cl. I. n. 8.
—— sollen nirgend anders als in der Canzeley expediret und copiiret werden. Cl. III. n. 2.
Gerichts-Bediente sollen sich auf der Schreib-Stube zu gewisser Tages-Zeit sich einfinden. ibid.
Das blosse, nicht bescheinigte Vorgeben der Advocaten und Procuratoren, daß die Sache zur Güte stehe, soll die gerichtliche Erkänntniß nicht remoriren. Cl. I. n. 11.

I.

Immissiones sollen von dem, der sie verrichtet, ad acta gemeldet werden. Cl. II. n. 30.
Impedimenta sollen jederzeit dociret und bescheiniget werden. Cl. II. n. 1. 6. 12.
Auch in Substitutione bey ordin. Juridiquen u. Vorbescheiden. Cl. II. n. 2.
Injuriosa, sind bey Strafe verboten. Cl. I. n. 6.
Insinuation, muß 4 Wochen vor demordin. Gerichts-Tag geschehen. Cl. I. ad n. 5.
Auch gebührend documentirt werden. ibid.
Instrumentum appellationis, soll nach den Reichs-Abscheid de Anno 1512. und 1654. eingerichtet seyn. Cl. I. n. 3.
Juramentum Notarii, wie es Reichs-Constitution-mäßig zu verfertigen. Cl. II. n. 3.
Juramenta dandor. & respondendor. sollen die Partheyen selbsten schweren. Cl. II. n. 17.

L.

Lis, wird contestiret zugleich bey der Exception. Cl. II. n. 4.
Litis-contestatio soll durch nichts remoriret, sondern bey der Exception Lis pro contestata angenommen werden. ibid.

M.

Mandat, soll 4 Wochen vor dem ordinairen Gerichts-Tag insinuiret werden. Cl. I. n. 1. ad n. 5.
Marginalia des Instrumenti solennis müssen die Notarii observiren. Cl. IV. n. 3.
Matricul zu nehmen, ist jeder schuldig, der advociren will. Cl. I. n. 2.
In momentaneo Possessorio soll, nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile Handlung, die Sache pro concluſa angenommen werden. Cl. II. n. 27.

N.

Neue Sachen, darinn kann nicht angeruffen werden, wo nicht die Insinuation gebührend geschehen. Cl. II. n. 1.
Notarii, deren Mängel. Cl. IV. seqq.
—— sollen sich im Hof-Gericht immatriculiren lassen. ibid.
—— sich daselbst ad examinandum sistiren. ead.
—— die nicht immatriculiret sind, sollen zu keinen Affairen adhibiret werden. Cl. IV.
—— deren Instrumenta und Actus sollen ungültig seyn, sie selbst aber bestraft werden. ibid.
—— sollen ihre Sachen förmlich und leserlich bringen. Cl. IV. n. 13.
Notarii.

Notarii, auf was Art sie zu bestrafen. Cl. IV. n. 3.
—— sollen Ort und Zeit wol observiren. pag. ibid.

O.

Originalia, werden nach eröfneten Gezeugniß nicht angenommen. Cl. II. n. 15.
—— sollen zugleich bey der Klage, den Defensionalibus angeleget, oder wenigstens intra termin. probatorium, produciret werden. ibid.

P.

Partheyen, sollen den Freunden und Schwägern nicht zugewiesen werden, von denen die beym Gericht sind. Cl. I. n. 2.
Positionales müssen die Partheyen vorhero wohl untersuchen. Cl. II. n. 17.
—— auch, remoto Advocato, darauf respondiren. ead.
—— wie die Verhörung ad Positionales, remoto Advocato, und welcher gestalt geschehen müsse. pag. ibid.
Procuratores und Advocati sollen sich in denen Rechts-hängigen Sachen, von denen Supplicationibus, Anzeigen, Gegen-Anzeige, Ablehnung, Gegen-Ablehnung, auch schrift- statt mündlichen Recesses, enthalten. Cl. II. n. 5.
Processe, sind bisher durch unformliches Verfahren der Advocaten und Procuratoren sehr verwirret und retardiret worden. ibid.
Procuratores sollen in denen neuen Sachen bey ordinairen Juridiquen nicht anrufen, wo sie nicht bescheinigen können, daß sie dem Gegentheil die Citation oder das extrahirte Mandat 4 Wochen ante Juridicam, insinuiren lassen. Cl. I. n. 1. ad n. 5.
Procuratores, so absque mandato und dessen Producirung entweder den Processum usque ad finem ausüben, oder wann sie sehen, daß sie damit nicht fortkommen können, defectum mandati allegiren, sollen Gegentheil die verursachte Unkosten erstatten, und darüber arbitrarie gestraft werden. ibid.
Procurator des Klägers, soll bey dem Libell, schriftliche Vollmacht anlegen, und ehe solches geschehen, der Proto-Notarius den Libell nicht annehmen. Cl. I. n. 1. ad n. 5.
Strafe der darwider Handelnden. ibid.
Procurator des Beklagten, muß seine Person, in primo termino legitimiren, oder soll nicht gehöret werden. ibid.
Procurator, der als nudus Procurator agiret, soll nebst dem Advocato causæ subscribiren. Cl. I. n. 3.
—— muß die extrahirte Verordnung zeitig insinuiren. Cl. I. n. 8.
—— der einmahl unterschrieben, ist schuldig die Sachen auszulösen und zu behändigen. ibid.
Procurator ad acta. vid. Cl. I. n. 1. ad n. 5.
—— soll was extrahiret worden, unweigerlich annehmen. ibid.
—— auch, bey 5 Rthlr. Strafe befordern. Cl. I. n. 8.
Procuratores sollen niemand, ohne Erlaubniß, ihr Patrocinium versagen. Cl. I. n. 1.

Pro-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0107
DFG

Procuratores sollen ihr Procuratorium in jeder Sache beybringen. Cl. I. n. 1.
—— sollen in der Ordnung stehen und recebiren, nach welcher sie recipiret. ibid.
—— wenn sie mit ihren Producten nicht parat, müssen sie die Expensas termini aus eigenen Beutel zahlen. ibid.
Procuratorium. ibid.
add. Vollmacht.
—— solches soll nicht usque ad terminum rotulationis zurück gehalten werden. ibid.
—— wie solches beschaffen seyn solle. ibid.
—— Ehe von Seiten Klägers Advocati, das Procuratorium beygebracht worden, soll seine Schrift nicht angenommen und ad instantiam partis, in contumaciam wider ihn verfahren werden. ibid.
—— Die Procuratores sollen ihre Sportuln-Rechnung monatlich bezahlen. Cl. III. n. 3.
—— Solche wohl aufheben und auf Erfordern des Gerichts produciren. ibid.
Procuratur, vide Advocatur.
Producta müssen beym ersten Anruff des Gegentheils übergeben werden, bey Strafe, durante juridica damit ferner nicht gehöret zu werden, und a Procuratore aus eigenen Seckel zu erlegenden Expensarum termini. add. Schrifften.
—— Gerichtliche Producta sollen bey 3 Gold-Gülden Strafe, denen Advocatis & Procuratoribus nicht wieder aus dem Gerichte zurück gegeben werden. Cl. I. n. 9.
—— müssen reinlich, leserlich, und ohne Bey- Ueber- und Zwischen-Schrift, auch Cancellation, dem Gerichte übergeben werden. Cl. I. n. 1. ad n. 5. & n. 7.
—— Wann der Canzeley-Bediente, in specie der Proto-Notarius solche annimmt, oder der Registrator solche ad acta registriret, sollen solche in 2 Rthlr. Strafe vertheilet werden. ibid. ad n. 7.
—— Der Proto-Notarius soll keine gerichtliche Producta, entweder denen Advocatis und Procuratoribus zu lesen, oder abzuschreiben geben, bey 3 Gold-Gülden Strafe. Cl. I. n. 10.
Proto-Notarius soll kein Libell annehmen, wo nicht eine Vollmacht dabey lieget. Cl. I. n. 1. ad n. 5.
—— darf ohne Ordre niemand was zu lesen geben. Cl. I. n. 10.

R.

Rationes dedicendi, dürfen weder verlanget, noch communiciret werden. Cl. II. n. 24.
Recesse sollen bey den ordinairen Juridiquen deutlich und kurz seyn. Cl. II. n. 12.
Im mündlichen Recebiren soll der den Anfang machen, insonderheit bey Vorbescheiden, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schriftlich gehandelt worden, oder welchem der Præses pro

rc nata

re nata, bey eröffneter Audience, den Anfang im Receßiren zu machen, committiren wird. ibid.
Rechnung oder Sportuln sollen die Advocati aufheben. Cl. III. n. 3.
Reconvention, muß man zugleich mit der Exception und Litis contestation anbringen. Cl. II. n. 4.
Registrator, soll acht haben, daß keiner des andern Arbeit unterschreibe und für seine ausgebe. Cl. I. n. 4. seqq.
Registratur, dahinein soll weder Parthey noch Advocat kommen. Cl. I. n. 14. seqq.
Reisen oder ausreisen, soll kein Advocat und Procurator, gegen das Quartal-Gericht, und sonsten, ohne Erlaubniß, bey 2 Rthlr. Strafe. Cl. II. n. 3.
Restitutio in Integrum, soll präcise innerhalb 6 Wochen introduciret werden, sub pœna desertionis. Cl. II. n. 6. ubi etiam limitat.
In Rest. j. j. soll die prorogatio fatalium, oder die 6 Wochen, nicht höher, als auf 3 Wochen gesuchet, oder widrigen Falls wider die Advocaten mit Strafe, und deren Clienten mit Abschlagung des Processes verfahren werden. Cl. II. n. 6. seqq.
Das contra sententiam ergriffene Remedium restitut. in integrum soll für desert erkannt werden, wann implorant in termino præstandi juramenti malitiæ, ohne Anzeigung der Ehehaften, aus bleibet. Cl. II. n. 25.
Er soll auch dem erscheinenden Imploraten, die expensas termini bezahlen, wann er diesem nicht mature den Vorbescheid abgeschrieben hat. ibid.
Litimationes in utroque casu vid. ibid.
Responsa und Consilia JCtorum sollen una cum facti specie, der Conclusion-Schrift sub sigillo FCtis, mit dem Requisitorial-Schreiben des Consulentis, oder des Scabinats, welches consuliret worden, angeleget, oder sonsten ad acta nicht genommen werden Cl. II. n. 19.
Renovationes Executorialium, oder Executiones actiores sollen nicht erkannt werden, wo bey deren Suchung nicht zugleich die Insinuation der ersteren Executorialium behörig bescheiniget wird. Cl. II. n. 28.
Rotulatio, soll erkannt werden, wenn, post publicat. attestat. 2 Sätze utrinque eingebracht. Cl. II. n. 20. seqq.
—— dessen Terminus soll präcise abgewartet werden.
—— hievon soll der Protonotarius referiren.
Rotuli examinis testium sollen von denen Notariis nach dem Reichs-Abscheide de Anno 1654. eingerichtet werden. Cl. I. n. 3.
Rotulus soll 14 Tage post publicationem eingelöset werden. Cl. II. n. 20.
—— Wenn derselbe publiciret worden, handelt Actor zuerst. ibid.
—— Er kann auch simpliciter repetiret werden. ibid.
Rubric, soll Proceß-mä[illegible] ingerichtet seyn. Cl. I. n. 1.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0109
DFG

S.

Sachen, sollen nicht von einer Juridique zur andern verzögert werden. Cl. I. n. 1.
Satz-Schrifften, sollen ultra duplicam nicht gehäufet werden. Cl. II. n. 16.
Schrift, statt mündlichen Recess, kann in termino übergeben werden. Cl. I. n. 12.
Schriften, wann sie unleserlich, corrigiret, cancelliret ꝛc. sollen nicht angenommen werden. Cl. I. n. 1. ad n. 5. & 7.
ad Producta.
—— müssen vom immatriculirten Advocato oder Procuratore subscribiret werden. Cl. I. n. 2.
ubi etiam exceptiones.
Sportuln sollen berechnet werden. Cl. III. n. 3.
—— deren Verhöhung soll abgestellet seyn. ibid.
—— sollen nach alten Tax der Hofgerichts-Ordnung gesetzt werden. ibid.
—— derselben Rechnung, wie die einzurichten. ibid.
—— welche baar bezahlet werden, sollen die Advocati anzeichnen. ibid.
—— zu Wiedererlangung der von denen Advocatis und Procuratoribus für ihren Clienten verschossenen Gerichts-Sportuln, soll jenen paratissima executione, wider diese geholfen werden. Cl. I. n. 9.
—— Advocati und Procuratores sollen diese Rechnung monatlich bezahlen, und sie ad producendum in judicio, wohl aufheben. Cl. III. n. 3.
Strafe, müssen die Advocati und Procuratores, so wider des ersten gemeinen Bescheid Class. I. handeln, aus eigenem Beutel erlegen. Cl. I. n. 1.
—— derjenigen, welche ihre Vollmacht nicht zu rechter Zeit beybringen.
Subscriptio, soll geschehen mit des Advocati vollen Tauf- und Zunahmen. Cl. I. n. 3. ubi & litimatio.
Substituiren, ist bey ordinairen Juridiquen und Vorbescheiden verboten. Cl. II. n. 2.
—— wenn solches nothwendig geschehen muß, was alsdenn zu observiren. ibid.
Substitutus soll genugsam informiret seyn. Cl. II. n. 2.
—— auch anzeigen, cujus nomine er comparire. ibid.
Supplicationes. vid. Schriften.

T.

Transmission, was der Protonotarius dabey zu observiren. Cl. II. n. 25.

V.

Vergleich, so zur Remontirung des Processus fürgewandt wird, soll nicht attendiret werden, ohne reelle Bescheinigung. Cl. I. n. 2.

—— die extra judicialiter getroffen werden, soll man ad acta notificiren. ead.
Verordnung im Gericht, sollen unsäumlich abgefodert und eingeliefert werden. Cl I. n. 5.
Vollmacht, muß mit dem Libell übergeben werden. Cl. I. n. 19. ad n. 5.
—— ohne derselben soll sich niemand, nomine der Beklagten zu receßiren unterstehen. ibid.
—— Zu derselben Beybringung, soll kein Unterschleif gebraucht werden.
—— wer solche beyzubringen negligiret, soll gestraft werden. ibid.
—— Quo termino selbige beyzubringen & qua forma. ibid.
Vorbescheid, wie die Advocati und Procuratores im Receßiren, auch ratione der Zeit ihres Erscheinens auf der Hof-Gerichts-Canzeley sich dabey zu verhalten. Cl. I. n. 12. & 13.
—— sollen nicht vorsetzlich abgeschrieben werden. Cl. II. n. 2.
—— wenn er nicht vor sich gehet, muß solches dem Präsidi Abends, und der Parthey wenigstens 4 Tage vorher notificiret werden. ibid.
Auch soll davon 8 Tage ante terminum, notificatio ad acta geschehen. ibid.
—— deren unverhoffte Verhinderung, ist in secundo termino rechtlich zu bescheinigen. ibid.
Vorschuß der Advocaten, kann mit dem Monat-Zettul oder Rechnung, bewiesen werden. Cl. III. n. 3.
Vorschuß, deßfalls soll ihnen, prævia imploratione, paratissima executione, geholfen werden. Cl. I. n. 5.
Votiren, wenn sich dessen die Assessores zu enthalten. Cl. I. n. 2.
adde decretiren.
Urthel, bevor darum anzurufen, sollen Acta 6 Wochen vorher rotuliret seyn. Cl. III. n. 23.
Urthel-Geld muß man in termino rotulationis erlegen Cl. II. n. 20.
Urthels-Kosten, soll der Protonotarius den Partheyen communiciren. Cl. II. n. 25.

Z.

Zeugniß, nach dessen Publication sollen nicht mehr als 2 Sätze utrinque geduldet werden.

Register

Register
zu
dieser Sammlung.

I. Privilegium Cæsareum de non appellando 1654.

II. Constitutio: wie es mit denen Appellationen aus den Canzelleyen an das Hof-Gericht zu halten 1654.

III. Restrictio und Erklärung solcher *Constitution* 1655.

IV. Executions-Ordnung vom 27. Jan. und 23. Febr. 1619. *cum ipsius confirmatione* 1634.

V. Gemeiner Bescheid: daß die Erben derer Bürgen, vor der Bürgerschaft keinesweges hafften, wo es nicht eigentlich verschrieben worden 1574.

VI. Vom Credit-Wesen: *ratione cessionis bonorum* und die Falliten-Ordnung 1692. 1621.

VII. Constitution: von Präferenz der Kirchen-Güter, *piorum corporum*: auch anderer Prioritäts-Schulden *in Concursibus Creditorum* 1644.

VIII. Constitutio: wie mit den Concurs-Proceß zu verfahren, und was desfalls, wie auch bey der *Separation bonorum paternorum & maternorum nec non cedentis* in acht zu nehmen 1646.

IX. Von Land-üblichen Zins-Geldern. Und wie darinn zu erkennen 1655. 1662. 1718.

X. Edict: wegen *Transmission* der Acten und Excipirung gegen einigen Academien.

Gemeine Bescheide zu Abkürzung der Rechts-Processe und Handhabung unpartheyischer Justice.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879206276/phys_0116
DFG

nicht aufgehalten werden mögen: So sollen beyder Theile Advocaten und Procuratoren, die ad rotulandum angesetzte Tagefahrt, bey Vermeidung der Strafe, abwarten, und die Partheyen das Urtheil-Geld bey Pön 10 Rthlr. in eodem termino zu erlegen schuldig seyn, und die säumigen in gedachte Strafe alsobald vertheilet werden. Immassen dann auch die Protonotarii befehliget seyn sollen, alle Sachen, worinnen Rotulatio erkannt, zusammen zu schreiben, und ob dieselbe verrichtet, oder welches Theil säumig gewesen, nach abgelaufenem termino rotulationis, sogleich des folgenden Tages, getreulich zu vermelden, und dem Gerichte anzuzeigen.

Anmerckungen.

Idem repetitium im Gemeinen Bescheide vom 4 April 1668. His verbis:

Es sollen die Procuratores und Advocati das Urthel-Geld, als von jedem Theile 2 Gülden 12 ßl. bey verrichtender Rotulation dem Protonotario mit einhändigen.

Item den 20. Octobr. 1668, aucta pœna. His verbis:

Demnach sich befindet, daß es mit der Irrotulirung der Acten, öfters gar langsam daher gehet, und die Procuratores und Advocati, die darzu angesetzte Tage, ohne erhebliche Ursachen, rückgängig werden lassen, worüber die Sachen zur Ungebühr aufgehalten und die Acta in Zeiten ad referendum nicht ausgethan werden können: als wird ihnen hiemit ernstlich und sub pœna 5 Rthlr. angefüget, hinführo jedesmahl in termino die Rotulation zu verrichten, und die Sachen also, ohne genugsahm-erheblichen, und in Zeiten anzuzeigenden Ursachen, ferner nicht zu retardiren.

Und de 20. April 1672. wie auch vom 30 Jan. 1674. exasperata iterum pœna in contravenientes. His verbis:

Demnach die bisher eingeschlichene Mißbräuche bey denen irrotulationibus der zur Urthel stehenden Sachen, so wenig von denen Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren abgestellet werden wollen, so werden die dißfals publicirte gemeine Bescheide vom 4. April und 20. Octobr. 1668. Item vom 20. April 1672 hiemit renoviret, und sollen die Advocati und Procuratores